Die Entstehung der normännischen Herzogsgewalt im 10. Jahrhundert

DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde
der Philosophischen Fakultät der Hansischen Universität
Hamburg

vorgelegt von

DIETRICH STICHTENOTH
aus Landolfshausen, Kreis Göttingen

Hamburg 1938

Gutachter: Dr. V e h s e

Mitgutachter: Prof. Dr. M a t t h e s

Tag der mündlichen Prüfung: 28. Mai 1938

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Druck: A. Preilipper, Hamburg 11, Admiralitätstr. 16 / Fernruf 36 50 89

MEINEN ELTERN!

INHALTSANGABE.

Fragestellung 7

Quellenkritik 10

Die Landnahme 21

Der Vertrag von St. Clair 30

Der Erbgang 37

Das Lehnswesen 42

Die Gesetzgebung 47

Die Kirche 51

Der Hof 55

Zusammenfassung 59

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548128_0133

FRAGESTELLUNG.

Albert Brackmann[1] wendet sich mit Nachdruck gegen eine Überbewertung antiker Tradition bei der Entstehung der mehr diesseitig ausgerichteten Staatsanschauungen, welche sich während und nach dem Investiturstreit über das ganze Abendland ausbreiteten und ihren Ausdruck in neuen wirksameren Organisationsformen des Staates fanden. Er verweist dafür auf die jungen Normannenstaaten, vor allem Sizilien und England, und stellt sie geradezu in Gegensatz zum Lehnsstaat und seinem „extensiveren" Staatsbetrieb, zum Deutschen Reich mit seiner kirchlichen Staatsideologie. Die Normannenstaaten hätten dafür: „feste königliche Residenzen, ... eine vom König eingesetzte und von ihm abhängige Beamtenschaft, ... stehendes Söldnerheer, ... eine vom Staat geleitete Wirtschafts- und Finanzpolitik mit überwiegender Geldwirtschaft und mit staatlichen Monopolen — einer Art Merkantilsystem, das später das Merkmal des absolutistischen Staates wurde, ... ein einheitliches Rechts- und Gerichtsverfahren, ... das Bestreben, die Kirche dem Staat einzugliedern durch königliche Investitur der Bischöfe, ... eine zielbewußte Förderung der Kultur durch den Staat, ... und endlich den Kult der Herrscherpersönlichkeit und der Dynastie." Brackmann hat also einen bereits hoch entwickelten Staat vor Augen, wie man ihn wohl nach 1100 bei einem Querschnitt durch die Zeit entdecken konnte. Freilich sind die oben zitierten Formulierungen so scharf und so von den Anschauungen und Formeln der Fürstenstaaten in der Renaissance und in der Zeit des Absolutismus beeinflußt, daß man die Normannenstaaten kaum noch als mittelalterliche Staaten erkennen könnte. Sie gehören aber ins Mittelalter, denn da entstehen und vergehen sie. Heinrich Mitteis[2] hat nun als tragende Grundlage aller mittelalterlichen Staaten das Lehnswesen erkannt und kritisiert an Brackmann, daß er diese politische Organisationsform für die Wikingergründungen überhaupt nicht gelten läßt, ja, sogar als absoluten Gegensatz dazu darstellt. Der Unterschied zwischen beiden Anschauungen rührt daher, daß Brackmann nur die Zeit Heinrichs I. von England, also den Anfang des 12. Jahrhunderts vor Augen hat, während Mitteis auch die Entwicklung vor allem des Herzogtums der Normandie betrachtet; freilich geht auch er in seinen Betrachtungen nicht bis auf die Zeit vor 1050 zurück. Es steht

1 Der mittelalt. Ursprung der Nationalstaaten, Sitzungsber. d. preuß. Akademie d. Wissensch. Bd. 13, S. 8.

2 Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 351, Anm. 293.

außer Zweifel, daß England und Sizilien eine Entwicklungsmöglichkeit staatlicher Organisation und staatlicher Ideologie in die äußersten Konsequenzen vorgetrieben haben und gerade durch diese Zuspitzung über ihre eigenen Staatsgrenzen hinaus durch ihr Vorbild wirksam geworden sind, praktisch politisch auch durch ihre Verbindung Siziliens mit dem Stauferreich, der Normandie zunächst mit England und später seit der Annexion der Normandie durch Frankreich mit diesem Reiche. Aber neben den absolutistischen Zügen hat der Staat Wilhelms des Eroberers, Heinrichs I. und Rogers II. auch andere, echt mittelalterliche Seiten, konventionell-fromme, auch ritterliche. In der Verwaltung des anglonormännischen Staates spielt ferner die große Versammlung der Barone eine bedeutende Rolle und ist nicht nur als Reaktion gegen den Absolutismus zu erklären. Man wird bei näherem Zusehen weitere typisch mittelalterliche Züge entdecken. Es bleibt trotzdem erkennbar, daß hier neue Gedanken aufgenommen werden, welche einen anderen Charakter tragen als die vor allem im Reich gewohnten Ideen.

Woher kam dieses Neue? — Eine absolute Neuschöpfung etwa durch die genialen normännischen Führer ist kaum anzunehmen, und wenn man mit Brackmann gegen die Überbewertung der antiken Tradition skeptisch geworden ist, so wird man notgedrungen auf die Anfänge der Wikingergründungen und ihre völkischen Voraussetzungen zurückgeführt. Es sind nordische Menschen, welche diese später so richtungweisenden Staaten bauen, Wikinger, Heiden, die durch eine tiefgreifende innere Revolution des nordischen Raumes in das Abendland hineingeschleudert werden und hier bald neben die Träger des Imperiums als ebenbürtige Partner treten.

Soll nun das Herauswachsen des neuen Staatstyps aus dieser nordischen Welt und ihrem Menschentum erfaßt werden, so bleibt nur die Möglichkeit, die Untersuchung an die geschichtliche Entwicklung der Normandie anzuknüpfen. Denn Sizilien und das normännische England stellen schon weiter entwickelte Staatsgebilde dar, und der Warägerstaat am Dnjepr, der sonst neben der Normandie noch unmittelbare Beziehungen zum Norden hatte, gerät bereits unter Wladimir unter den Einfluß Byzanz' und wird zu früh slavisiert, als daß er noch Wirkung auf die abendländische Welt hätte ausüben können. Für eine Untersuchung dieser Staatlichkeit eignet sich die Normandie auch deshalb am besten, weil nur hier überhaupt Quellen in ausreichendem Maß vorhanden sind.

Mit der Geschichte der Anfänge des normännischen Herzogtums haben sich in neuerer Zeit selbstverständlich nebenbei die Verfasser aller großen Darstellungen der englischen oder französischen Geschichte beschäftigt, z. B. Lappenberg, Freeman, Dümmler, Lauer[3]. Dann entdeckte die Rechtsgeschichte[4] die Möglichkeit, von der Normandie aus auf nordische Rechtsverhältnisse zurückzuschließen oder Vergleiche

---

[3] Lappenberg, Freeman, Dümmler s. Literaturnachweis. — Lauer: Louis IV, d'Outremer. Licquet, Histoire de Normandie, Rouen 1835.

[4] Amira, Brunner u. a. vgl. Literaturnachweis.

zu ziehen. Weiter nahm sich die Wikingerforschung[5] der Sache an, zumal viele Quellenberichte über Wikingerzüge und Wikingerverhältnisse aus der Normandie stammten oder mit der Normandie in Beziehung standen. Die Rechtsgeschichte[6] hatte schon im 18. Jahrhundert auf die wichtigen staatstheoretischen Fragen ihre Aufmerksamkeit gerichtet, die sich aus der normännischen Geschichte ergaben. So sind von den verschiedensten Gesichtspunkten aus die normännischen Verhältnisse beleuchtet. Allerdings hat die Wikingerforschung es nicht mehr als ihre Aufgabe betrachtet, die eigentlichen geschichtlichen Ereignisse im normännischen Staat zu untersuchen, und die Rechts- und insbesondere die englische und französische politische Geschichtsschreibung faßten die normännische Geschichte nur als Vorspiel ihrer Aufgabe auf. Licquets Arbeit ist überholt. Auch die sonst sehr wertvolle Dissertation Valins „Le duc de Normandie et sa cour" wendet den staatlichen Einrichtungen des 10. Jahrhunderts nur sehr geringes Interesse zu; er läßt sich, wie auch die meisten Historiker, von den schwierigen Quellenverhältnissen abschrecken. Am ergiebigsten sind noch die Arbeiten von Steenstrup und Prentout[7], die sich mit den rein politischen Verhältnissen und den Wikingerfragen beschäftigten. Außerdem hat die Kritik über Dudo Wesentliches zur Klärung der Dinge beigetragen.

Eine genaue Untersuchung der Verhältnisse des entstehenden Normannenstaates, des siedelnden Wikingerheeres, der Entwicklung der herzoglichen Stellung aus ihren nordischen Voraussetzungen und der Einwirkungen der fränkischen Umwelt auf die normännische Gründung fehlte bisher. Diese Lücke versucht die vorliegende Arbeit zu schließen; sie soll also herauszustellen suchen, wie die im skandinavischen Norden vorhandenen politischen und staatlichen Anschauungen, ihre dann erfolgende Umwandlung und Weiterentwicklung in den Wikingerheeren und schließlich die politischen Verhältnisse an der Seinemündung und im Westfrankenreich zusammen mit der aktiven Politik der ersten Herzöge zur Entwicklung eines neuen Staatstyps führten. Es soll mit anderen Worten immer die Frage nach der geschichtlichen Kontinuität aufgeworfen werden. Zu diesem Zweck werden die Ergebnisse der Wikingerforschung, die politischen, sozialen und weltanschaulichen Verhältnisse des Nordens herangezogen, die vorhandenen normännischen Quellen untersucht und wenigstens die wichtigsten Entwicklungsphasen des 11. und 12. Jahrhunderts aufgezeigt werden müssen, um ein zutreffendes Bild vom Charakter dieses neuen und so völlig aus dem Rahmen des christlichen Abendlandes fallenden Staates zu geben. Unter Wilhelm dem Eroberer wird der

---

5 Depping: Histoire des expéditions maritimes des Normands. Paris 1843.

6 Steenstrup, Bugge, Vogel vgl. Literaturnachweis. — Brussel, Novel examen de l'usage général des fiefs en France, Paris 1727. — De la Foy, De la constitution du Duché ou Etat souverain de la Normandie. Paris 1789. — Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France. Paris 1887/1903. — Halphen, Les institutions de la France au XVe siècle. Revue hist. 77. u. a.

7 Steenstrup: Inledning und Normandiets Historie. — Prentout, Etudes critiques sur Dudon und L'histoire de Normandie. S. Literaturnachweis.

junge Staat wesentlich im Aufbau vollendet, so daß ihm seine große imperialistische Aufgabe gestellt werden kann. Hier setzt eine neue, weltgeschichtliche Phase ein. Diese letzte Periode hat naturgemäß die Geschichtswissenschaft am meisten angezogen. Uns liegt aber daran, die Entwicklung des Staates aus seinen Wurzeln heraus aufzuzeigen; das Thema ist also im wesentlichen begrenzt durch das 10. Jahrhundert. Nach der Untersuchung dieser Periode der normännischen Geschichte wird es dann möglich sein, zu Brackmanns These Stellung zu nehmen. Vor allem wird die Herkunft der neuen Ideen und Einrichtungen beleuchtet werden können. Brackmann hat mit Recht betont, daß die normännischen Fürsten es verstanden haben, ihre Person und ihre Familie in den Mittelpunkt des Staates zu bringen. Die Stellung des Fürsten ist also der Punkt, von dem aus wir den inneren Staatsaufbau, aber auch seine ideologische Basis und sein Verhältnis zu den außerstaatlichen Mächten am besten begreifen können.

QUELLENKRITIK.

Zunächst gilt es, die quellenmäßige Grundlage aller Aussagen, die über die Entwicklung der Normandie gemacht werden können, erneut zu überprüfen. — Angaben über Normannenzüge finden sich in fast allen abendländischen Annalen und Chroniken des 9. und 10. Jahrhunderts, besonders bei Flodoard v. Reims, Richer, Regino, in den Annalen von St. Bertin, St. Vaast, Fulda, in der histoire du Mont St. Michel[1]. Sie alle aber sind für eine geschichtliche Darstellung der Normandie im 10. Jahrhundert beinahe wertlos, weil sie vollkommen pragmatisch, unvollständig und — außer Flodoard — auch unzuverlässig sind. Man muß sie selbstverständlich zur Kontrolle heranziehen, für das Geschehen jenseits der nüchternen Daten sind sie aber unfruchtbar.

Die festländischen Quellen sind also sehr dürftig. Man hat sich nun zu helfen gesucht, indem man die nordische Tradition heranzog im Zusammenhang mit dem Bekanntwerden der Sagas in der Mitte des vorigen Jahrhunderts. Sie wurden zunächst in ihrem geschichtlichen Wert überschätzt. Steenstrups Hauptverdienst ist es, in seiner Inledning mit dieser Überschätzung gebrochen zu haben. Denn, so wertvoll die Sagas für die allgemeine Wikingerforschung sind, so völlig versagen sie für die Geschichte der Normandie. Besonders die Norweger[2] haben den Bericht der Sagas von Harald Harfagr, ja sogar das Landnamaboc herangezogen, um damit einen starken norwegischen Anteil an der Besiedelung der Normandie und vor allem zu beweisen, daß Rollo Norweger gewesen sei. Die dagegenstehende Ansicht Steenstrups[3] ist aber völlig unangreifbar: kein einziger Familienname der normännischen Dynastie stimmt mit dem der Familie Gangerolfs überein, selbst die Gleichung Rollo = Hrolfr stößt auf sprachliche Schwierigkeiten; die

[1] Vgl. Literaturnachweis.
[2] Vgl. Prentout, Etudes critiques, S. 147 ff.
[3] Inledning, V.

typisch sagenhafte Behauptung der norwegischen Tradition, daß Rolf wegen seiner Körpergröße kein Pferd habe reiten können, ist in der Normandie selbst in der Herzogsfamilie unbekannt! Es ist an sich schon höchst unwahrscheinlich, daß der verhältnismäßig kleine norwegische Stamm neben seinen großen Unternehmungen in Irland, den Fär-Öer, Island auch noch den zweifellos größeren Wikingerheeren Dänemarks in England und der Normandie die Führung abgenommen haben könnte. Steenstrup hat in seiner Geschichte der Normandie[4] diese seine These durch die Ergebnisse der Orts- und Personennamenforschung kräftig gestützt[5]. Die Sagas bieten also keine geschichtlichen Tatsachen über die Normandie. Dafür sind sie um so wertvoller für die Beurteilung der allgemeinen militärischen, sozialen und organisatorischen Verhältnisse des siedelnden Heeres und ergänzen damit die normännischen und die sonstigen Quellen auf das glücklichste.

Auch Saxo Grammaticus muß herangezogen werden, wenigstens im Zusammenhang mit der Landfriedensgesetzgebung Rollos. Mehr als eine Parallele zwischen der nordischen Gesetzgebung des 9. und der normännischen des 10. Jahrhunderts bietet aber auch er nicht. Vorsichtigste Kritik ist vor allem auch deshalb am Platze, weil er ja außerordentlich unsicher in seinen geschichtlichen Angaben ist[6].

Sehr wichtig ist ferner noch die Urkunde Karls des Einfältigen vom 14. 3. 918[7]. Sonst sind leider nur wenig wertvolle Urkunden, die Normandie des 10. Jahrhunderts betreffend, erhalten[8].

Von größerer Bedeutung als alle diese Quellen ist nur Dudo. Über ihn, seine Quellen und sein Verhältnis zu den übrigen Quellen, welche die Normandie im 10. Jahrhundert betreffen, sagt Prentout: „quoi que l'on pense des mérites et des défauts de cette œuvre, il faut convenir qu'elle constitue la source principale, sinon unique, à laquelle ont puisé tous ceux qui ont essayé d'écrire l'histoire de l'état normand de sa fondation, de ses débuts". Dieses Wort gilt für die heutige Zeit ebenso wie für das Mittelalter. Dudo ist die Grundlage für alle Geschichtsschreiber nach ihm. Wilhelm von Jumièges[9], Wace[10], Benoît[11] schreiben Dudo aus, und nur Wilhelm hat sicher einige wenige andere Quellen gehabt.

Dudos Werk ist deshalb besonders wertvoll, weil er im Auftrage

---

4 S. 255 ff.

5 W. Vogel kommt in den Rheinischen Vierteljahrsblättern, 7 (1937), S. 133 bis 140, in seinem Aufsatz „Gangerolf und Hygelac an der Rheinmündung" neuerdings zu demselben Ergebnis.

6 Literatur s. kritische Einleitung der neuesten Ausgabe von Saxo von Olrik und Raeder.

7 Böhmer, Regesta imperii Nr. 1957.

8 Abgedruckt M. G. Dipl. Bd. I; Historiens de France, Bd. IX; Gallia Christiana, Instr. Bd. 11. Die Sammlung der Urkunden Roberts II., Lothars und Ludwigs V. s. Literaturnachweis.

9 Gesta Normannorum ducum. Soc. d'hist. de France, ed. 1914.

10 Roman de Rou, Ed. Andresen, Heilbronn 1877/79.

11 Chronique des Ducs de Normandie, Ed. Michel, Collection des Documents inédits, Paris 1836/44.

der Dynastie schreibt, wir also die Anschauungen der Herzogsfamilie unmittelbar vor uns haben. Immerhin liegt zwischen der Errichtung des Herzogtums und Dudos Niederschrift mehr als ein Jahrhundert, seine persönliche Kenntnis normännischer Verhältnisse geht kaum vor 986 zurück, da er in dieser Zeit zuerst eine diplomatische Mission seines Grafen Albert I. von Vermandois an Richard I. von der Normandie, also den Grenznachbarn, durchzuführen hatte. Er war nicht Normanne, gehörte aber wohl zur Grundbevölkerung, die in der Normandie unter der Eroberschicht sitzen blieb. Seinen Auftrag, eine Geschichte der Herzöge zu schreiben, empfing er vom Enkel Rollos, Richard I., die sachlichen Angaben von dessen Stiefbruder Raoul d'Ivry; durch eine Pfründe gewonnen, wurde er zum eifrigsten Parteigänger seiner neuen Herren, und damit ist seine Tendenz gegeben. Er begann sein Werk um 1015.

Maßlos im Lob für die normännische Herzogsfamilie, ist er ebenso maßlos in der Verurteilung aller derer, die Ansehen und Erfolge seiner Herren einschränken, also insbesondere der Karolinger und deren Bundesgenossen, wie Kaiser Otto I. Gut verständlich ist auch seine Abneigung gegen die Fronde der Barone, die lange Zeit heidnisch geblieben waren, und gegen deren Ansprüche sich die Herzöge erst langsam durchsetzen konnten. Befreundet war Dudo mit der hohen Geistlichkeit, mit dem Bruder Richards II. Robert von Rouen und außerdem mit dem Bischof Adalbero von Laon (977—1030). Eigenartig berührt Dudos besondere Vorliebe für die Klöster, doch auch dabei werden wir es wohl mit einer Spiegelung höfischer Anschauungen zu tun haben. Bugge[12] hat vermutet, daß die Normannen diese Vorliebe aus den angelsächsisch-irischen Verhältnissen mit herübergebracht hätten, und wenn Dudo berichtet, daß Rollo schon in England sich christlichen Anschauungen genähert habe, so erscheint diese Erklärung glaubhaft.

Dudo gruppiert seine ganze Darstellung um die einzelnen Helden, um Hasting, Rollo, Wilhelm I. und Richard I. Rollo und seine Nachkommen erscheinen als Helden und als Christen in idealer Verklärung. Allerdings läßt er doch die realen und oft recht unerfreulichen Züge noch erkennen, man muß sich nur durch ein Gestrüpp von klingenden Worten und Phrasen hindurchlesen. Interessant sind allerdings selbst diese Wendungen, sie werden in anderem Zusammenhang näher behandelt.[13]

Dudos Werk ist seit anderthalb Jahrhunderten wegen seiner Weitschweifigkeit, seines pathetischen Stils und seiner Tendenz auch in seinem sachlichen Wert umstritten, so daß eine Auseinandersetzung mit der Kritik und insbesondere mit einzelnen kritisierten Angaben notwendig ist[14].

Schon im 18. Jahrhundert beginnt die Kritik an ihm durch gelehrte Benediktiner[15]. Sie wird fortgesetzt mit Aufblühen der Ge-

[12] Bugge: Die Wikinger, S. 100.

[13] Vgl. S. 56 ff.

[14] Der Text selbst liegt in der noch immer vorzüglichen Ausgabe von Jules Lair aus dem Jahre 1865 vor.

[15] Dom Morice, Histoire de Bretagne. Paris 1750—52, I, S. 970.

schichtsschreibung um 1835 durch den Franzosen Licquet und den Deutschen Lappenberg[16]. Aber all diese Auseinandersetzungen wurden nur am Rande in anderem Zusammenhang geschichtlicher Darstellungen gegeben. Die eingehende Kritik an Dudo setzte erst um 1865 ein und zwar gleichzeitig und meist ohne Zusammenhang untereinander durch Waitz[17], der einen Auszug aus Dudos Werk in den Monumenten abdruckte, Dümmler[18], den Dänen Steenstrup[19], den Rechtshistoriker Karl v. Amira[20] und besonders durch den Herausgeber Lair[21]. Neben Flach[22], Lauer[23], Haskins[24] und anderen, die in der Folgezeit Dudo in anderem Zusammenhang kurz behandeln, hat sich neuerdings vor allem Prentout[25] in seinem umfangreichen Spezialwerk und wieder Steenstrup[26] mit Dudo auseinandergesetzt.

Waitz und Dümmler kannten leider nicht die vollständige Ausgabe Dudos durch Lair und seine ausgezeichnete textkritische Arbeit, die allein eine Reihe von zweifelhaften Daten aufklärt und Mißverständnisse beseitigt. Die Deutschen sind Dudo gegenüber äußerst kritisch, ja Dümmler[27] geht so weit, Unwahrhaftigkeit von vornherein anzunehmen, wo eine weitere Bestätigung fehlt. Er und Waitz haben sich offensichtlich durch die Phrasen und den manchmal recht undurchsichtigen Stil beeinflussen lassen. Lair stützt sich auf aufgezeichnete Sachkenntnis; er ist überhaupt der erste, der den Stoff nach allen Seiten, vor allem auch nach der kulturgeschichtlichen Richtung hin durchdrungen hat. Dabei kommt er zu ganz außerordentlich günstigen Urteilen. Allerdings versucht er auch Rechtfertigungen, bei denen er zu Interpolationen und Konjekturen greifen muß. Unstimmigkeiten werden häufig mit Unvollständigkeit entschuldigt. Steenstrup stützt sich zunächst auf Lair, erweitert aber das Blickfeld durch die Heranziehung der Orts- und Personennamenforschung vor allen Dingen in seinem neuesten Buch[28] und verwertet seine außerordentlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der allgemeinen Wikingerforschung. Prentout endlich vermittelt in einzelnen Punkten, ist manchmal recht kritisch, läßt aber doch recht bedeutsame Dinge gelten; man spürt bei ihm einen gewissen Positivismus, so daß seine Arbeit das Mindestmaß zugibt, was als historische Wahrheit gelten kann. Alle sind sich einig über den

---

16 Licquet, Histoire de Normandie, Rouen 1835. — Lappenberg, Geschichte von England, Hamburg 1834.

17 Über die Quellen zur Begründung d. norm. Herrschaft in Frankreich. Nachricht. d. K. Ges. d. Wiss. Göttingen 1866.

18 Zur Kritik Dudos von St. Quentin, Forschungen Bd. 6 und 9.

19 Inledning. Orig. Kopenhagen 1876.

20 Die Anfänge des normännischen Rechts. H. Z. 39.

21 Kritische Einleitung der Ausgabe Dudos. Mémoire de la Soc. des antiquaires de Norm. 23.

22 Les origines de l'ancienne Fr. Paris 1886—1904.

23 Louis IV. d'Outremer, Paris 1900.

24 Aufsätze, s. Literaturnachweis.

25 Etudes critiques, Paris 1916.

26 Normandiets Historie, Kopenhagen 1925.

27 Dümmler: Zur Kritik Dudos von St. Quentin, Forschungen VI, S. 366.

28 Normandiets Historie, S. 255 ff.

besonderen Wert Dudos in seinem Bericht über soziale, kulturelle und organisatorische Verhältnisse im jungen normännischen Staat, aber auch schon im siedelnden Heer.

Betrachten wir nun die wichtigsten Streitpunkte. Zunächst hat man sich gestritten über die Quellen, die Dudo für seine Geschichte benutzt hat. Sicher ist, daß er alle wesentliche Kenntnisse von Raoul d'Ivry hat, also halbwegs im „amtlichen" Auftrag schreibt. Diese Tatsache ist ganz verschieden gewertet; die scharfen Kritiker bezeichnen deshalb sein Buch als eine reine Propagandaschrift. Seine Tendenz ist unbestreitbar; aber ihm war es im Gegensatz zur gesamten sonstigen Geschichtsschreibung möglich, auch hinter die Kulissen der großen Politik zu sehen, so daß man seinen Worten trauen darf, sofern man die Einseitigkeit berücksichtigt. Denn Dudo schreibt keineswegs etwa eine Streitschrift, sondern ein Buch für den Herzogshof über die Vergangenheit des normännischen Staates und seiner Dynastie. Diese Tendenz ist für uns also besonders wertvoll, weil sie uns die Anschauungen, Absichten und Ziele der Dynastie zeigt, die für den normännischen Staat ja von entscheidender Bedeutung sind. Sicher ist ferner, daß Dudo die Totenklage über Wilhelm Langschwert[29] gekannt und sie wahrscheinlich richtig benutzt hat, wie Steenstrup beweist[30]. Aber selbst wenn Dudo sich bei der Benutzung geirrt haben sollte, so würden zwei Einzelheiten seines Berichtes — daß nämlich Wilhelm in Rouen geboren ist, statt schon auf der Wikingerfahrt, und daß Rollo Heide geblieben wäre — falsch sein, nicht aber die Gesamtdarstellung über Rollos Herkunft. Es ist aber unwahrscheinlich, daß Raoul d'Ivry die Herkunft seines Stiefvaters nicht gekannt hätte.

Alle anderen Behauptungen, insbesondere die Prentouts, über Dudos Quellenbenutzung sind reine Vermutungen. Vor allem ist keineswegs nachgewiesen, daß er Flodoard vorliegen hatte. Dümmler[31], Lair[32] und Steenstrup[33] leugnen es entschieden. Vor allem fällt Dudos Verwechslung des deutschen Kaisers Otto I. mit seinem Vater[34] auf, die bei Flodoard ganz undenkbar wäre. Die Möglichkeit, daß Dudo Flodoard gelesen hat, ist natürlich gegeben, eine Ausschrift hat er auf keinen Fall angefertigt.

Inhaltlich hat die Kritik Sturm gelaufen gegen Dudos Bericht über die verschiedenen Raubzüge vor der endgültigen Niederlassung um Rouen, wie er sie im 1. Buch unter Hastings Führung sich abspielen läßt. Prentout bemerkt sehr fein, daß es sich bei diesem Buch um eine Art Prolog handelt. Hasting selbst ist weniger ein geschichtlicher Seekönig als vielmehr der Prototyp des gefürchteten heidnischen Seeräubers. Die einzelnen Züge und Räubereien können keinen Anspruch auf chronologische und tatsächliche Richtigkeit erheben;

---

29 Lauer: Louis IV. d'Outremer, Paris 1900, S. 319 ff.
30 Normandiets Historie, S. 82 ff.
31 Zur Kritik Dudos von St. Quentin, Forschungen VI, S. 363.
32 Ausgabe Dudos, S. 26.
33 Normandiets Historie, S. 18 ff.
34 Dudo, S. 194 f.

wohl aber geben sie ein gutes und zutreffendes Bild der Verhältnisse in den betroffenen Gebieten, aber auch innerhalb des Heeres. Die Geschichtsschreiber der Normandie, besonders Lair und Prentout, haben eine ganze Reihe von Ereignissen durch andere Quellen belegt, so daß die übertriebene Kritik Dümmlers und der Älteren damit abgetan ist. Vor allem gilt die Erzählung von der Eroberung Lunas mit ihren so überaus typischen Begleiterscheinungen als ziemlich gesichert. Auch der Vertrag Hastings mit einem Frankenkönig, wahrscheinlich 882 mit Ludwig III.[35], der Tribut zahlen muß, fügt sich gut in die geschichtlichen Verhältnisse. Die einzelnen Daten brauchen uns nicht zu interessieren, wesentlich aber sind die vielen kleinen charakteristischen Züge, die auf kulturelle und organisatorische Verhältnisse rückschließen lassen[36]. Außerordentlich wichtig sind die Gründe, die Dudo für die Auswanderung aus dem Norden angibt, vor allem die Polygamie und daraus folgend die Übervölkerung. Man hat hin und her gestritten, ob diese Angaben stimmen. Ich meine, daß ein einzelner Grund für die Abgabe eines großen Teiles, wenn nicht des größten Teiles der nordischen Bevölkerung an das Ausland nicht ausreichen kann. Man muß vielmehr eine politische, wirtschaftliche, soziale und religiöse Revolution allergrößten Ausmaßes annehmen, denn nur eine bis in die letzten Tiefen nordischen Volkstums reichende Krise ist zu solchen Folgen befähigt. Dudo ist hier genau so einseitig wie seine Kritiker oder auch wahrscheinlich die Betroffenen selber, die Wikinger, denn den Teilnehmern großer Ereignisse kommen diese selten voll zum Bewußtsein. Dudo hat nur einen Teilvorgang, die Landnahme im Seinegebiet, vor Augen, und man sollte aus seiner Erzählung die Einzelheiten immer nur als Beispiel für größere Zusammenhänge gelten lassen: Die Polygamie weist auf sozialen und moralischen Zerfall alter Bindungen hin. Religiöse Umwälzungen werden nur angedeutet. Rollo flieht aus Abneigung gegen politische Bevormundung durch den dänischen König, seine Anhänger infolge Übervölkerung. Jede Einzelangabe erscheint richtig. Insbesondere wird in anderem Zusammenhang noch auf das Aufkommen des Einerbenrechtes einzugehen sein[37]; Dudo deutet es nur an. Aus anderen Quellen[38] sind aber Hinweise auf dieses Recht zu finden, nur muß man dabei berücksichtigen, daß die Geschichtsschreiber der Zeit keine Juristen waren. Sie schildern als „Recht", was ein Brauch war oder sich langsam durchsetzte, ganz abgesehen vom Charakter germanischen Gewohnheitsrechtes überhaupt. Wenn Dudo von Polygamie spricht, so meint er damit nicht den allgemeinen Rechtszustand, der eine solche Form der Ehe als Norm kennt, sondern nur den moralischen Zustand einer Zeit, im besten Fall eine

35 Dudo, S. 137, Annales Vedastini Hist. de France, Bd. VIII, S. 82: Kludovichus, rex, Ligerem petiit, Nortmannos volens e regno suo ejicere atque Alstingum in amicitiam recipere, quod et fecit.

36 Dudos Geographie ist höchst unzulänglich; sicher ist er nur in der Wiedergabe örtlicher normännischer Verhältnisse, die er offensichtlich aus eigener Anschauung gut kennt.

37 Vgl. Kap. über Landnahme, S. 21.

38 Wilhelm v. Jumièges, I, 4. Vgl. Lair, Ausgabe Dudos, S. 35, Anm. 3.

rechtliche Möglichkeit. Prentouts[39] Polemik gegen Steenstrup ist also gegenstandslos, wenn man sich nicht zu sehr auf den Begriff „Recht" festlegt. Vom historischen Standpunkt interessiert nur die Frage: war Polygamie verbreitet, gab es Erbfolge nur eines Sohnes im größeren Ausmaß? Und diese Fragen müssen bejaht werden.

Man kann also sagen, daß Dudo zwar ein schiefes Bild, aber kein falsches zeichnet; und mit diesem Vorbehalt sind auch seine Angaben über Rollos Herkunft und seine Stellung bis zur Belehnung anzusehen, allerdings spielt auch seine Tendenz mit. — Die Gleichsetzung Rollo = Hrolfr ist oben[40] schon zurückgewiesen. Es hindert uns also nichts, Dudo anzuerkennen: Rollo ist Sohn und Erbe eines dänischen Kleinkönigs oder Gefolgschaftsherren, er widersetzt sich der Zentralisierung durch den dänischen König mit Hilfe von enterbten überschüssigen Bauernsöhnen und muß mit sechs Schiffen fliehen. Wenn nun allerdings Dudo Rollo als Führer eines großen Heeres in England, Friesland und Neustrien darstellt, so ist das wohl kaum zutreffend. Nach Wilhelm von Jumièges[41] ist er erst an der Seine, also jedenfalls nach 895, wahrscheinlich aber erst 910/11 Oberführer, und die Tatsache, daß bis zum Jahre 918 sein Name in keiner gleichzeitigen Quelle erwähnt wird, erlaubt den Schluß, daß Dudo hier übertreibt. Damit fällt auch ein großer Teil der Polemik über Rollos Teilnahme oder Führerschaft bei einzelnen Raubzügen in England und Frankreich und insbesondere bei der Belagerung von Paris. Dudos Chronologie ist auch hier unzuverlässig; den Bericht über die Züge und den Vertrag mit Alstelmus hat die Forschung heute angenommen. Alstelmus ist Guthrun-Aethelstan. Die neuere Kritik ist sich darin einig; nur Prentout[42] läßt die Frage offen.

Daß die Normannen sich um das Jahr 910 bereits in der Normandie festgesetzt hatten, kann heute als sicher gelten; sie diente als Ausgangs- und Rückzugspunkt für ihre weiteren Züge ins Frankenreich hinein wie früher Flandern. Wann genau Rollo Oberführer wird, läßt sich dabei kaum feststellen. Die Operationen des Jahres 910/11 scheinen ausgesprochen ungünstig verlaufen zu sein, so daß vielleicht dadurch zu erklären ist, daß Rollo während dieser Rückschläge hochgekommen ist. Dudo verschweigt auch wenigstens die eine große Niederlage nicht, die nämlich von Chartres, und läßt sie sich unter Rollos Führung abspielen, allerdings sucht er den Eindruck zu verwischen. Prentout[43] hat eindeutig nachgewiesen, daß es sich bei diesen von Dudo erzählten Ereignissen um drei empfindliche Schlappen handelt. Sie bilden, meiner Meinung nach, die machtpolitische Voraussetzung für den Vertrag von St. Clair-sur-Epte, insofern als sie einen Gleichgewichtszustand zwischen Franken und Normannen her-

---

[39] Etudes critiques, S. 37.

[40] Siehe S. 10 f.

[41] Nach 11, 3 kommen die Normannen mit ihrem Dux Rollo 895 in die Normandie.

[42] Etudes critiques, S. 162.

[43] Etudes critiques, S. 185 ff.

stellten, der es überhaupt erst zu Verhandlungen kommen ließ. Daß die Normannen die stärkeren dabei waren, läßt sich kaum bestreiten, wenn man ihre vorausgehende militärische Überlegenheit, aber auch die Bestimmungen und die Umstände des Vertrages in Rechnung stellt.

Dudos Wiedergabe der Vorverhandlungen zum Vertrage können als richtig angesehen werden: sie sind so geschildert, daß die Stellung des Herzogs nicht zu sehr hervorragt, sondern der Kriegsrat die eigentlich entscheidende Instanz ist; andererseits ist die Kirche der aktive, vermittelnde Teil, wie wir es bei sonstigen Abmachungen auch gewohnt sind, und endlich sind die Namen, insbesondere der des Franco von Rouen, durch Vogel[44] hinreichend gesichert.

Der Vertrag selbst kann als zuverlässig durch Dudo überliefert angesehen werden, jedenfalls soweit es die wichtigsten inhaltlichen Angaben angeht. Nur Dümmler[45], wie schon erwähnt, hat im Bausch und Bogen Dudo verworfen, aber nur in allgemeinen Behauptungen; einzig den Heiratsvertrag sucht er als unmöglich nachzuweisen. Dieser Punkt ist nun von der Kritik am meisten umstritten. Dudo spricht zweifellos von einer heiratsfähigen Frau aus legitimer Ehe Karls des Einfältigen; andererseits gibt Karl in seinem Brief von 907[46] eine Mitgift an seine erste Frau Frederune, woraus man bisher schloß, daß er sich damals verheiratet hat, Gisla also minderjährig, 4 Jahre alt, war bei Abschluß des Vertrages 911. Steenstrup[47] hat nun die Möglichkeit zu erhärten versucht, daß es sich bei der „Mitgift" um eine Schenkung handeln könne, die im Laufe der Ehe gemacht sei. Im ganzen bleibt aber doch Dudos Bericht hier sehr unklar, so daß die Möglichkeit besteht, daß er hier, wie meist angenommen wird, die Heirat des Normannen Gottfried 882[48] mit Gisla, der Tochter König Lothars II., anläßlich eines Vertrages mit Kaiser Karl III. mit den Vertragsbestimmungen von St. Clair zusammenwirft. Aber dieser Punkt ist nicht so wichtig.

Die Belehnung, in der Form wie sie Dudo bringt, ist von der Literatur angenommen, strittig bleibt nur ihre Ausdeutung. Die Normannen empfangen die Normandie als erblichen Besitz (so muß „allodum et fundum" aufgefaßt werden). Rollo begibt sich aber trotzdem in Lehnsabhängigkeit („subjugando", „servitio"). Auch die Rechtsform ist die der Belehnung, allerdings wird Fußkuß und Kniefall von Rollo persönlich verweigert. Eine große Kontroverse hat sich nun um die Ausdehnung des übertragenen Gebietes entsponnen. Hier scheint die neueste Untersuchung Steenstrups[49] die richtige Lösung zu geben. Die Bretagne mit Bayeux wurde wohl in St. Clair

---

44 Die Normannen und das fränkische Reich, S. 393.

45 Zur Kritik Dudos ..., S. 373.

46 Historiens de France, IX, 504.

47 Normandiets Historie, S. 61.

48 Regino, 882. Gottfried erhält ein Lehen in Friesland, die Tochter König Lothars und läßt sich taufen. Die beiden anderen Führer Siegfried und Vurm werden durch Geldzahlungen zum Abzug veranlaßt.

49 Normandiets Historie, S. 50 ff.

zwar nicht formell vergeben. Wenn aber den Seinenormannen die Bretagne als Verpflegungsgebiet zugewiesen wurde, so mußten sich notwendig Reibereien mit den immer unruhigen Loirenormannen ergeben, denn diese erhoben ebenfalls Anspruch auf die Bretagne. Karl dem Einfältigen gelang es also, diese beiden normännischen Gruppen gegeneinander auszuspielen und ihre Kräfte zu binden, so daß ihre Aktivität vom übrigen Reich abgelenkt wurde. Rollos Persönlichkeit mochte auch die Gewähr dafür bieten, daß im ganzen Küstengebiet allmählich Ordnung geschaffen wurde.

In einem wichtigen Punkt ist hier allerdings Dudo unvollständig: er vergißt die Verpflichtung Rollos, die Küste des Frankenreiches zu schützen[50]. Dudo wird diese Forderung wohl für selbstverständlich gehalten haben, da die Seinenormannen durch den Vertrag mit den Franken Frieden geschlossen hatten und außerdem nur ihr eigenes Interesse vertraten, wenn sie Eindringlinge aus ihrem Gebiet fernhielten.

Irgendwelche positiven Lehnsleistungen sind nach Dudo nicht vom Herzog gefordert, sie sind praktisch auch nicht nachzuweisen. Die Tatsache, daß die Herzöge gelegentlich zugunsten des Königs bei inneren Streitigkeiten eingegriffen haben, insbesondere Wilhelm Langschwert 942 zwischen Otto I. und Ludwig IV. vermittelt hat, kann kaum als solche aufgefaßt werden, da Dudo von gleichen Leistungen Rollos gegenüber dem Bundesgenossen Guthrun-Aethelstan spricht, solche Leistungen also auch reine Freundschaftsdienste sein können — oder politische Zweckhandlungen.

Der Übertritt der großen Masse der Seinenormannen zum Christentum 912 ist von Dudo richtig überliefert worden; oben[51] ist schon auf Vogel hingewiesen, der die letzten Zweifel an Dudos Überlieferung durch Untersuchung des Katalogs der Erzbischöfe von Rouen zerstört hat. Auch die Schenkungen an Kirchen und Klöster stimmen wohl; allerdings wird es sich teilweise um einfache Wiederherstellung von bereits vorhandenen Besitztiteln gehandelt haben.

Strittig bleibt die Interpretation Dudos da, wo er von der Aufteilung des Landes spricht. Aber entscheidend ist für uns, daß die „comites" das Land von Rollo zugewiesen bekommen. Prentout[52] läßt Steenstrups Ansicht[53] gelten und nimmt Aufteilung durch das Los an, bringt aber noch eine neue Möglichkeit der Lösung, welche die Auslosung nicht ausschließt. Ich möchte mich vollkommen Prentout in der zweiten Möglichkeit anschließen. Im Zusammenhang der Darstellung der Landnahme[54] wird auf diese Frage noch näher einzugehen sein.

Auch Rollos Landfriedensgesetzgebung muß in anderem Zu-

---

50 In der Urkunde, Böhmer, Regesta imperii Nr. 1957, wird erwähnt, daß die Normandie „pro tutela regni" übertragen sei.

51 S. 17.

52 Etudes critiques, S. 262 ff.

53 Inledning, S. 339 ff.

54 Vgl. S. 28 ff.

sammenhang[55] des näheren erörtert werden. Sie ist von so entscheidender Wichtigkeit für den normännischen Staatsaufbau, ja für die Gesamtgeschichte der Zeit, daß hier nur der Ort ist, festzustellen, daß Dudo eine wichtige Mitteilung gibt, die einzigartig für ihre Zeit ist. Seine Zuverlässigkeit kann nicht bezweifelt werden und ist auch von der Kritik nie ernsthaft angegriffen worden. Nur die Erzählung, daß Rollo zum Zeichen der Rechtssicherheit goldene Ringe im freien Felde habe aufhängen lassen, ist wohl eine Legende, die auch sonst häufig belegt ist[56], und die keineswegs als historisch angesehen werden kann.

Das Datum und die Umstände bei Rollos Tode können als gesichert gelten. Rollo stirbt 931 und hat bereits seit 927 seinen Sohn zur Mitregentschaft herangezogen, eine Maßnahme, die politisch klug ist und sich in die Gewohnheiten bei der Regierungsfolge der Zukunft gut einfügt. Die Regierungswechsel sind überhaupt so ausführlich geschildert, daß man bei genauerem Zusehen die ganze Geschicklichkeit der herzoglichen Politik erkennt. Dudos Werk ist also in seinem sachlichen Wert durchaus ernst zu nehmen. Daß Rollo am Ende seines Lebens wieder Heide geworden wäre, erscheint unwahrscheinlich; Steenstrup hat mit seiner Interpretation der Totenklage recht.

Dudos Tendenz bei der Darstellung bretonischer Verhältnisse ist schon oben[57] gekennzeichnet. So muß man auch die Erhebung der Bretonen 933 vielmehr als eine Abwehr von Eingriffen der normännischen Herzöge ansehen.

Bei der Erhebung der Normannen unter Rioulf kurz darauf handelt es sich um die einer heidnischen Fronde; die genaue Herkunft und Ausdehnung der Erhebung ist für uns weniger wichtig. Dudo jedenfalls wird im ganzen nicht angezweifelt. Aber seine Begründung der Erhebung ist bedeutungsvoll. Man muß aus ihr schließen, daß sich bereits ein staatlicher Druck auf die Barone bemerkbar machte, der sie veranlaßte, gegen die romanisierte Umgebung des Herzogs Front zu machen. Nichts aber veranlaßt uns, nun mit Prentout so weit zu gehen, hier bereits die Einführung des Lehnswesens in die Staatsverwaltung anzunehmen. Im Gegenteil erscheint es uns ganz undenkbar, daß der erst 20 Jahre vorher gegründete, durchaus noch nicht gefestigte Normannenstaat, der noch dazu eben erst eine größere Ausdehnung erfahren hatte, eine derartig tiefgreifende Neuerung in seiner eigenen Organisation vornehmen konnte. Prentouts Behauptung[57a], daß hier möglicherweise auch schon die feudale Heeresverfassung, die erst bei Wilhelm dem Eroberer voll sichtbar wird, vorhanden sein könnte, ist doch wohl eine völlig unhaltbare Hypothese. So muß auch in diesem Fall Dudo als sicherer Gewährsmann gelten.

Dagegen kann seine Darstellung von der Hilfeleistung Wilhelms bei der Rückkehr Ludwigs IV. nicht als richtig nachgewiesen werden. Prentout[58] zeigt so viele Widersprüche und Lücken, daß wir hier einen

---

55 Vgl. S. 47 ff.
56 Vgl. Prentout, Etudes critiques, S. 270.
57 S. 17.
57a Etudes critiques, S. 197 ff.
58 Etudes critiques, S. 304 ff.

Fall propagandistischer Übertreibung annehmen müssen. Dasselbe gilt natürlich für Wilhelms Haltung bei Verhandlungen zwischen dem deutschen König Otto I. (nicht Heinrich I.!) und Ludwig IV. Wilhelm ist keineswegs der entscheidende Faktor bei den politischen Ereignissen gewesen, wohl aber nimmt er eine starke selbständige Stellung in Frankreich ein, die ihm erlaubt, die Front nach Belieben zu wechseln und insbesondere seine Selbständigkeit gegenüber der Krone zu wahren, wie jeder andere fränkische Große der Zeit. Dudo ist einseitig, aber nirgends verzeichnet er so weit, daß man nicht in der Lage wäre die Verhältnisse richtig zu sehen, wenn man seine Tendenz in Rechnung stellt. Er verschweigt zwar, daß Wilhelm I.[59] exkommuniziert wurde; dafür aber zeigt er die ganze Eigenart dieses Charakters, der „legibus paternis populum strenue rexit[60]"; vor allem ist bemerkenswert die kalte berechnende Politik dieses Fürsten beim Kampf gegen Rioulf[61]. Hier muß — nach Dudo — der Herzog sich selbst den Vorwurf der Feigheit machen lassen, weil er nicht „ritterlich" eine Übermacht angreift, sondern Verstärkungen abwarten will, ehe er schlägt. Der Beiname, den ihm die Nachwelt gegeben hat, zeigt seine Brutalität. Nimmt man Dudos Bericht hinzu, so sehen wir einen Fürsten vor uns, der schon als Mensch des 10. Jahrhunderts wesentliche Züge etwa mit Roger II. von Sizilien gemeinsam hat: Härte bis zur Brutalität, aber nüchterne politische Einstellung, statt ritterlicher Ruhmsucht und Abenteuerlust. Sein gewaltsamer Tod, wie ihn Dudo wohl richtig schildert, kann deshalb nicht weiter auffallen.

Über die Ereignisse während der Minderjährigkeit Richards I. wird noch an anderer Stelle ausführlich zu sprechen sein[62]. Es kann uns im Gegensatz zu Prentout[63] nicht verwundern, daß Dudo über die spätere Regierung dieses Herrschers so wenig berichtet, denn nach den Unruhen zur Zeit der Minorität wird der Staat endgültig konsolidiert, vor allem seine volle Souveränität nach außen gesichert, so daß für den Hofschriftsteller Dudo über die langen Jahre ruhiger innerer Festigung von 965 an nicht mehr viel zu sagen ist: es fehlen die Aufsehen erregenden Ereignisse.

Sein Bericht im letzten Buch über Richard I. ist zuverlässiger, weil er Zeitgenossen der Ereignisse selber kennenlernen konnte und überhaupt zeitlich diesen Dingen näher stand.

Im ganzen ist Prentouts Stellungnahme gut begründet und durchaus anzunehmen. Es erscheint sicher, daß Hagrold und seine heidnischen Wikinger, die, von außen zur Hilfe gerufen, die Entscheidung zugunsten der Normannen und damit des jungen Richard gegen den König und Hugo von Franzien geben, nicht Harald Blauzahn und seine

---

59 Prentout, Etudes critiques, S. 308.

60 Dudo, S. 183.

61 Dudo, S. 180 ff. Die Normannen weigern die Gefolgschaft wegen Feigheit des Herzogs (!) und drohen, nach Dänemark zurückzufahren, „quia duce et advocato caremus".

62 Vgl. S. 42 ff.

63 Etudes critiques, S. 346.

Gefolgen sind, sondern irgendein anderes Wikingerheer; auch die Gleichsetzung Hagrolds mit dem Norweger Harald Blutochse ist nicht anzunehmen. Der französische König und der Herzog von Franzien versuchen das Herzogtum zu teilen und scheitern mit diesem Vorhaben an dem Rückhalt, den die Normannen an ihren fahrenden Volksgenossen finden. Dudo ist vor allen Dingen dort anzuerkennen, wo er von dem höchsten Erfolg der normännischen Dynastie erzählt: 945/46 wird praktisch die volle Souveränität gegenüber dem König erreicht, und damit ist die Bahn für die normännische Großmachtpolitik, die in Wilhelm dem Eroberer gipfelt, frei.

Dudos Werk ist also einseitig und infolgedessen auch unvollständig, da er Rücksicht auf seine Auftraggeber und deren politische Stellung zu nehmen hat. Seine Irrtümer sind indessen geringer als viele seiner Kritiker angenommen haben. Nirgends wird man ihm innere Unwahrhaftigkeit vorwerfen können; neben seinen großen Mängeln muß man doch anerkennen, daß er ein lebendiges Bild vom Werden eines jungen, zukunftsreichen und richtungweisenden Staates gezeichnet hat, welches für die Geschichte letzten Endes wichtiger ist als ein zuverlässiger, aber pragmatischer Bericht, wie etwa der Flodoards von Reims.

DIE LANDNAHME.

Die Wikingerzüge sind nur ein Ausschnitt aus der germanischen Wanderbewegung, die in vorgeschichtlicher Zeit beginnt und bis heute andauert. Die Wanderungen sind durch die verschiedensten Ursachen begründet. Ein Motiv ist aber immer mehr oder weniger vorherrschend: das politische. In allen Zeiten staatlicher oder wirtschaftlicher Zentralisierung oder in Zeiten, in denen Staat und Volk getrennte Wege gingen, sind die Unzufriedenen ausgewandert und haben sich neuen Lebensraum gesucht. Auch die Mittel der Landnahme sind fast immer dieselben: Gewalt und Unterdrückung, wo sich Widerstand zeigte, wirtschaftliche Unterwerfung, wo die fremde Bevölkerung zu schwach war, um zu widerstehen. Alle anderen Gründe: innere religiöse und moralische Umwälzungen des Muttervolkes, soziale Spannungen, tief greifende wirtschaftliche Veränderungen, treten immer im Zusammenhang mit dem politischen Moment auf, stehen aber auch untereinander in ursächlicher Verbindung.

Auch die Wikingerzüge haben politische Ursachen. Vereinzelte unternehmende Männer hat der nordische Wandertrieb, die Enge der Verhältnisse oder die Abenteuerlust zu allen Zeiten hinausgeführt. Aber die Wanderung schwillt mit dem beginnenden 9. Jahrhundert zu einer der großartigsten geschichtlichen Bewegungen an. Eine ganze Reihe von Motiven haben damals zusammengewirkt, und es ist keineswegs möglich, einzelne Ursachen für sich als allein maßgebend anzusehen. Zunächst reißt das Frankenreich im Bunde mit dem katholischen Christentum die Sachsen aus dem gemeingermanischen Zusammenhang. Es macht die Trennung zwischen Nord- und West-

germanen in dieser Zeit zur politischen und weltanschaulichen Wirklichkeit. Darüber hinaus aber wird der nordgermanische Raum auch unmittelbar bedroht. Die Dänen geraten in kriegerische Auseinandersetzungen mit den Franken, und die Kirche versucht durch die Heidenmission mit religiösen Mitteln den Angriff weiterzutragen. Die Nordgermanen mußten sich also unmittelbar von außen bedroht fühlen. Besonders gefährlich aber war der weltanschauliche Angriff, denn er traf die Nordgermanen bereits in der tiefsten und bedeutungsvollsten inneren Umwälzung an[1]. Das Moment der Unruhe wurde also von außen durchaus verstärkt. Der nordische Raum wird erschüttert zunächst durch die einfache materielle Not[2]. In der Wikingerzeit dringt die Besiedelung bis in die hohen unfruchtbaren Berge Schwedens und Norwegens vor, ein Zeichen, daß Raumnot da war[3]. Man wird aber dieses Moment nicht überschätzen dürfen, denn zweifellos waren die Gründe, aus denen gerade das Führertum der Wikinger auswanderte — und dies ist von entscheidender Bedeutung für alle Wikingerunternehmungen —, anderer Art. Wesentlich als Folge der materiellen Not mag man aber den sittlichen Verfall ansehen, der sich im Einreißen der Polygamie, in der Lockerung der Rechte des Sippenverbandes[4] und in religiösen Umwälzungen darstellt. Damit hängt ein entscheidender sozialer Strukturwandel: das langsame Aufkommen des Einerbenrechtes, zusammen. Man darf sich nicht daran stoßen, daß dieses Recht als solches im Norden zur Zeit der Auswanderung noch nicht voll ausgebildet war. Nichts aber zwingt uns, die entsprechende Behauptung Wilhelms von Jumièges[5] anzuzweifeln[6]. Wenn dagegen Mitteis[7] meint, daß die radikale Anwendung des Ältestenerbrechtes beim Thronwechsel in der Normandie auf eine Entstehung in der Normandie selbst zurückschließen läßt, weil ein „Recht" im Norden nicht nachzuweisen ist, so muß dagegen gesagt werden, daß 1. schon beim ersten Thronwechsel ein Sohn Rollos folgt, beim zweiten Thronwechsel dann bereits ein unmündiges Kind „Führer" wird, ein radikal neues Erbrecht aus der

---

[1] Auf die ideellen Hintergründe der Wikingerzeit hat neuerdings Scheel: Seegermanische Herrschafts- und Kolonialgründungen, Berlin 1937, in „Die nordische Welt", herausgeg. von H. F. Blunck, den Blick gelenkt. Er stützt sich vornehmlich auf die Arbeiten Jankuhns u. d. übrigen Kieler Vorgeschichtler, welche besonders die Ergebnisse der Ausgrabungen von Haithabu auswerten. Vgl. u. a. Haithabu, eine germanische Stadt der Frühzeit von Herbert Jankuhn, Neumünster 1936.

[2] Dudo, S. 129.

[3] Trotzdem wird es mit den technischen Mitteln der Zeit kaum möglich gewesen sein, besonders in Dänemark Land in ausreichendem Maße durch Rodung zu gewinnen. Die Ausdehnungsmöglichkeit nach Süden aber war durch das fränkische Großreich und später das stärkste Teilreich, Deutschland, versperrt. S. Jankuhn, Haithabu.

[4] Über Polygamie, s. Dudo, S. 141. Über den Zerfall der Sippenrechte s. Saxo Grammaticus: die Gesetze Frodes, S. 127.

[5] I, 4.

[6] Vom historischen Standpunkt kann man sich damit zufrieden geben, wenn Amira in: Die Anfänge des normänn. Rechts, H. Z. 39, S. 248 f. immerhin den Brauch der Vererbung des Hofes auf einen Sohn für den Norden zugibt.

[7] Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 348 f.

Designation allein aber kaum in so kurzer Zeit entstanden sein kann, 2. es ein Erbrecht auf das Führeramt im Gefolgschaftswesen zunächst überhaupt nicht gibt, vor allem nicht beim Wechsel des Oberführeramtes in einem aus einzelnen Gefolgschaften zusammengesetzten großen Heer. Daraus folgt also, daß hier bereits bestehendes Recht oder jedenfalls ein verbreiteter Brauch bei der Vererbung von Eigenbesitz auf die Übertragung des politischen Führeramtes angewandt wird[8]. Wir müssen also doch wohl das Aufkommen des Einerbenrechts als einen der Gründe anerkennen, die zur Auswanderung der Wikinger geführt haben. Auch der Handel wird geographische Kenntnisse vermittelt und damit einen Anreiz zur Auswanderung gegeben haben[9]. Ein weiteres Motiv ist gegeben durch das Gefolgschaftswesen.

Das Aufkommen der Männerbünde steht wohl in ursächlichem Zusammenhang mit den germanischen Wanderbewegungen allgemein, ohne daß es vielleicht immer möglich ist, Ursache und Wirkung klar zu trennen. In der Wikingerzeit ist diese Gemeinschaftsform vermutlich sehr entwickelt und gefördert durch das entstehende Einerbenrecht, denn die nun überschüssigen unversorgten jüngeren Bauernsöhne fanden in den Gefolgschaften eine materiell gesicherte und standesgemäße Lebensmöglichkeit. Vielleicht wird die Religionsgeschichte[10] auch die näheren Zusammenhänge zwischen dem eindringenden Odinskult und dem Gefolgschaftswesen aufklären. Die Gefolgschaft übernimmt z. B. den Rechtsschutz ihrer Mitglieder, wie vorher die Sippe, sorgt für die materiellen Grundlagen, stellt eine Kultgemeinschaft dar, kurz ist eine Lebensgemeinschaft. Dadurch aber werden die alten Bindungen gelöst oder geschwächt. Die weitaus wichtigste Eigenschaft des Männerbundes ist aber die Möglichkeit zur politisch-militärischen Betätigung. So ist denn auch das Gefolgschaftswesen das wichtigste Mittel für die nordische Stammesbildung.

Infolge der militärischen Bedrohung durch das Frankenreich sehen sich die Dänen gezwungen, zur Abwehr große Führerpersönlichkeiten herauszustellen, so den „König" Götrik. Aber die große Figur fällt im innerpolitischen Kampf um den Thron. Immerhin war die Kraft Dänemarks im 9. Jahrhundert so groß, daß sie wohl zu einer Gefahr für das in Auflösung befindliche Frankenreich hätte werden können. Doch ist das gesamte 9. Jahrhundert in Dänemark mit Thronstreitigkeiten

---

8 S. Kapitel über Erbfolge.

9 Im ganzen trägt die Wikingerwanderung nach Westen stärkeren politischen und militärischen Charakter als die nach Osten. Der Westen ist kulturell und wirtschaftlich weiter entwickelt und reich, er hat Kraftzentren in seinen Klöstern und Städten. Infolgedessen richten hier die Wikinger ihre Absichten mehr auf Raub, Tribute und Steuerzahlungen. Sie treiben aber auch nebenbei Handel. Dudo, S. 130. dimittuntur a suis inopes, ut mercentur ex extraneis dapes. Dudo, S. 147. Vertrag mit Alstelmus: vendendi atque emendi sequestram pacem petimus. Scheel, Seegermanische Herrschafts- und Kolonialgründungen, S. 148, weist auf die Geldwirtschaft als politisches Element im schwedischen Großreich Birka-Haithabu (ca. 890 bis 934) hin.

10 Vgl. K. D. Schmidt: Die Bekehrung der Germanen zum Christentum, Lieferung 1 und 2, und Höfler: Das germanische Kontinuitätsproblem, H. Z. 157, S. 13 ff.

innerhalb einer oder zweier Königsfamilien ausgefüllt, und selten brachte eine Persönlichkeit das Volk hinter sich, weil die eigentliche Macht des Königs nicht auf seiner Stellung im gesamten Volk, also dem völkischen Einheitsbewußtsein beruhte, sondern auf der Macht seines Heeres, seiner Gefolgschaft. Eine Gefolgschaft aber hatte jeder, der wirtschaftlich zu ihrer Unterhaltung befähigt war. So verzehrte sich die politische Kraft Dänemarks in den Versuchen, die Mächtigen des Reiches, teils Mitglieder des Königshauses, teils freie Großbauern, zur Unterwerfung zu bringen. Diese wanderten häufig am Ende mit ihrem Gefolge aus. Die geschilderten Verhältnisse deuten darauf hin, daß im 9. Jahrhundert also die Stammesbildung in Dänemark im vollen Gange ist.

Für die Führer der Wikingerheere kamen in erster Linie politische Gründe — politisch im weitesten Sinne — für die Auswanderung in Betracht[11]. Am Beispiel Rollos soll das noch gezeigt werden. Politische und militärische Führung aber war für die Wikinger von entscheidender Bedeutung bei ihren kriegerischen Unternehmungen. In der Tat haben die Gefolgschaftsführer die politische und militärische Gewalt in den späteren Heeren praktisch allein in der Hand, trotz der prinzipiellen Gleichheit aller Gefolgschaftsmitglieder, ein Beweis ihrer Bedeutung für die Gesamtheit[12].

Die wandernden Gefolgschaften sind also zunächst Außenseiter der nordischen Stämme, sie sind in die Stammesbildung noch nicht einbezogen. — Bis etwa zum Jahre 830 brechen nun einzelne kleine Flotten zu kurzen Vorstößen gegen die Küsten Europas los. Sie haben noch ihren Ausgangspunkt in der Heimat. Die Wikinger rauben im Sommer und kehren im Herbst zurück[13]. Seit dieser Zeit aber überwintern sie auf Inseln oder an der fremden Küste. Die Heere, welche Schiffe nur als Verkehrsmittel benutzen und zu Lande kämpfen, sind jetzt wesentlich größer, sie haben auch Frauen und Kinder bei sich[14].

Diese neuen Heere mögen in ihrem inneren Aufbau je nach stämmischer Herkunft und historischer Bildung verschieden gewesen sein. Das näher zu untersuchen, würde den Rahmen der Arbeit sprengen. Hier genügt die Feststellung, daß die Heere in Frankreich im 9. Jahrhundert, vor allem das „große" Heer Siegfrieds und Gottfrieds und das Heer Rollos nur durch Bündnisse einzelner Gefolgschaften entstanden sind und zusammengehalten wurden. Das zeigen die wiederholten Aufspal-

---

11 Scheel weist in seinem oben, S. 22, zitierten Aufsatz nachdrücklich darauf hin. S. 118.

12 Dudo, S. 189. Als Wilhelm Langschwert einen überlegenen Gegner nicht anzugreifen wagt, verweigert sein Heer die Gefolgschaft und droht „Navigio ergo Daciam (Dänemark) ... repetemus, quia duce et advocato caremus".

13 Steenstrup, Inledning, S. 307.

14 Die Sagas, die von Seeschlachten erzählen, stellen erst Verhältnisse des 10. Jahrhunderts dar. Steenstrup, Inledning, S. 308 ff., Über Frauen und Kinder beim Heer, vgl. ebenda, S. 314 ff.

tungen der Heere[15]; diese spielten sich ohne erkennbare innere Auseinandersetzungen ab, die ja einem Volke selbstverständlich gewesen wären, weil ein Teil mindestens Volksverrat begangen haben müßte. Dann aber fehlte diesen Heeren ein echtes Volkskönigtum. Zwar standen die einzelnen, uns bekannten bedeutenden Führer manchmal in verwandtschaftlichen Beziehungen untereinander oder zum heimischen Stammeskönigtum, werden auch häufig „rex", „dux", „comes" (Jarl) genannt, ein Zeichen, daß es dem lateinisch schreibenden Chronisten der Zeit schwer fiel, dieses Führertum richtig zu bezeichnen. Die Zugehörigkeit zu einer stirps regia war aber kein konstitutives Recht, wie die erwähnten Aufspaltungen, aber auch die vielen Führerwechsel ohne erkennbare dynastische Kontinuität, zeigen: Hasting, Siegfried, Gottfried, Rollo sind anscheinend nicht untereinander verwandt, und Rollo mußte später seine ganze Autorität und sein ganzes politisches Geschick aufwenden — als seine Familie längst mit der Normandie belehnt war und sein Heer sich lange angesiedelt hatte —, um überhaupt die Erbfolge seines Sohnes durchzusetzen. Der Wikingerführer hatte auch kein königliches Zeichen, Königsspeer, Ring, Axt oder dergl., wie es Höfler[16] für den Norden nachweist. Die normännische feierliche Schwertgürtung tritt erst im 12. Jahrhundert, offensichtlich nach angelsächsischem Vorbild, im Normannenstaat auf[17]. Endlich aber lag die ganze politische, rechtliche und militärische Gewalt in den Händen des Führerrates, also der Versammlung der Führer der Einzelgefolgschaften. Rollo z. B. ist formalrechtlich immer nur ausführendes Organ des Kriegsrates, er hebt sich nur durch seine persönliche Autorität aus ihm heraus. Diese Heerführer in Frankreich haben deshalb auch unmöglich die Stellung eines Frode erwerben können, der nach Saxo Grammaticus[18] für Dänemark und seine unterworfenen Staaten Gesetze geben konnte. Die einzelne Gefolgschaft allerdings war wahrscheinlich so organisiert wie Frodes Heer[19]. Dieses war im Aufbau differenziert, hatte höhere Offiziere, die eine Flagge als Zeichen führten, Steuerleute, Soldaten und Bauern. Die Soldaten verschiedener Dienstgrade erhielten nach dem Tode eine verschiedene Bestattung und ihnen stand auch verschiedene Beute zu: hohen Offizieren das Gold, den Soldaten das Silber, den Fechtern die Waffen, den Bauern die Schiffe.

Der Führer hatte also nur Verfügungsgewalt über seine Einzelgefolgschaft[20]. Alle gemeinsamen Angelegenheiten wurden vom

15 Ein Teilführer, Gottfried, schließt einen Vertrag mit Kaiser Karl III. (Regino anno 882), die anderen, Siegfried und Vurm, lassen sich Tribut zahlen und ziehen ab. Die Autonomie der Einzelgefolgschaft ist also vollkommen. Vgl. Annales Fuldenses ad an. 882 „Sigifredus rex, qui manu validior erat". Dasselbe wie Gottfried tut dann Siegfried 887 vor Paris, Regino anno 887, auch er trennt sich von der Masse des Heeres und schließt einen Vertrag.

16 Kontinuitätsproblem, S. 14, Anm. 1, 2.

17 Mitteis: Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 351, Anm. 294.

18 S. 127, 129 f., 137.

19 Saxo Grammaticus, S. 127.

20 Dudo unterscheidet sorgfältig zwischen Kommendation (Commendaverunt se illi S. 221) von Angehörigen der Gefolgschaft und dem Treueid der

Kriegsrat beschlossen. Daneben wird man natürlich einräumen, daß während eines Unternehmens, einer Schlacht oder dergl., der Oberführer Disziplinargewalt hatte. Denn sonst wäre die außerordentliche Wendigkeit, Schnelligkeit, Disziplin und die durchweg zuverlässige Vertragspartnerschaft der Heere nicht zu erklären.

So unterschied sich also das Wikingerheer wesentlich von den nordischen Volksstaaten. Es fehlten vor allem das Königtum und alle entsprechenden Verfassungsrechte und die völkische Einheit, die etwa durch den Volksbann dargestellt sein könnte. An dessen Stelle trat die Heeresdisziplin[21]. Außerdem war der Wikingerführer gelegentlich Priester[22]. Es fehlte den Heeren auch jede Volksreligion und Volkskirche[23]. Steenstrup weist die völlige Indifferenz der Normannen gegenüber religiösen Dingen durch eine Fülle von Beispielen nach. Die nordische Religion befand sich durch innerreligiöse Krisen und das eindringende Christentum in völligem Zerfall, so daß sie nicht als einigendes Element wirken konnte.

Gemeinsam ist beiden Bildungen, den nordischen Stämmen und den wikingischen kolonialen Gründungen, daß sie von den großen Gefolgschaftsführern geschaffen werden, daß überhaupt das Gefolgschaftswesen eine entscheidende Rolle spielt und infolgedessen auch die Mittel der Konzentration häufig verwandte Formen zeigen. Die Einheit der nordischen Stämme ist aber durch vielfältigere Bande hergestellt als die der wikingischen Militärstaaten über See. Es blieb auch innerhalb der staatlichen Neugründungen der Wikinger, also auch der Normandie, zunächst ein Gefühl der Zusammengehörigkeit mit den übrigen Wikingerheeren und dem Mutterlande bestehen. Aber diese Verbindung war nicht staatlich dirigiert, sondern wohl wesentlich nur durch verwandtschaftliche Verhältnisse und Unterstützungsabkommen zwischen den politischen Führern gestützt. Jedenfalls handelte jedes Heer auf eigene Verantwortung, wenn es sich niederließ, Verträge mit den Franken schloß u. dergl. Eine politische Abhängigkeit vom Mutterlande oder von anderen Heerführern ist nirgends erkennbar, vollends kein großer strategischer Plan, nach dem etwa von Dänemark aus ein Stoß gegen das Frankenreich in der Normandie angesetzt wäre. Auch die dänischen Unterstützungsheere, die 945 und nach 1000 zugunsten der normännischen Herzöge in Frankreich eingreifen, sind anscheinend selbständige Einheiten, die durch Verhandlungen oder Anwerbungen herangezogen werden. Ganz ähnlich lagen die Dinge ja ebenfalls im Osten, wo auch die wikingischen Neugründungen noch lange Zuzug aus dem Mutterland erhielten.

Von einem völkischen Abschluß kann ebenfalls keine Rede sein. Das zeigt die schnelle Aufnahme des — volksfremden — Christentums,

Grafen, der durch einfachen Handgang geleistet wird (der Graf legt seine Hände zwischen die des Herzogs), S. 173, 222, 182 u. a.

[21] Im Gesetz Frodes, Saxo Gramm., S. 127, wird der Feigling aus dem Heer ausgestoßen, Diebstahl durch Tod bestraft, das Verschließen von Eigentum verboten, dafür die doppelte Haftung des Königs gesetzt usw.

[22] S. Steenstrup, Inledning, S. 323 ff.

[23] S. Steenstrup, Inledning, S. 408 ff. Dort auch über religiöse Indifferenz.

die schnelle Romanisierung und die Heirat der normännischen Herzöge mit Fränkinnen. Obwohl die Heere ihre Frauen mitführten, ist es bezeichnend, daß die Führer aus politischen Gründen gerade mit Vorliebe Frauen fremder Herkunft nahmen.

Wir haben es also bei den Wikingern mit Heeren, und nicht mit Völkern zu tun. Auf den Unterschied zwischen den Heeren des Westens und denen in Rußland wurde schon hingewiesen[24]. Die ganz verschiedenen politischen, militärischen, kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse führten im Osten und Westen zu verschiedenen Organisationsformen, bedingten aber auch ein verschiedenes Vorgehen. Im Osten können die Wikinger ohne weiteres ihren Handelsgeschäften nachgehen, die fremden Völker leicht unterwerfen und politisch organisieren, weil ihnen kein wirksam organisierter Widerstand entgegentritt. Das wirtschaftliche Moment steht dort im Vordergrund. Im Westen müssen sie erst militärisch und politisch überlegen sein und sich konsolidiert haben, um überhaupt handeln zu können. Dabei hat der Handel der Westgründungen niemals die Bedeutung der östlichen Handelsstaaten erhalten. In beiden Fällen war jedenfalls nicht die S i e d l u n g nächste Absicht der Heere. So sitzen die Normannen Rollos von etwa 895 bis 912 in der Normandie, bevor sie an eine Teilung des Landes denken, ein Zeichen, daß ihnen das Heer und damit der Krieg Lebensinhalt war. Es wird auch wegen der politischen Lage nicht möglich gewesen sein, früher zu teilen, immerhin bequemen sie sich erst nach einigen schweren Schlappen zur Siedlung, müssen auch dann noch von ihren politisch geschickten Herzögen in schweren Auseinandersetzungen immer wieder zur Ruhe gebracht werden. Die Loirenormannen sind immer auf dem alten Zustand verharrt und infolgedessen in dauernden Kämpfen mit den Franken aufgerieben oder romanisiert worden, ohne zu politischer Selbständigkeit gelangt zu sein.

Aus dem Charakter der Heere ergibt sich nun mit Notwendigkeit, daß die Landnahme eine Beuteteilung sein mußte. Die Normandie ist bei der Teilung im Jahre 912 praktisch weitgehend entvölkert. Das zeigt die Notwendigkeit, daß den Normannen Rollos außer der Normandie die Bretagne als Verpflegungsgebiet zugewiesen werden mußte[25], ferner die Fülle noch heute vorhandener nordischer Ortsnamen in der Normandie und Bretagne, die Steenstrup und andere[26] aus anderen Gründen genau untersucht haben, und die systematische Siedlungspolitik der Herzöge[27]. Das Land konnte also ziemlich rücksichtslos verteilt werden. Wir wissen nur von der Wiederherstellung alten Kirchenbesitzes[28].

---

24 Siehe S. 23, Anm. 9.

25 Beim Vertrag von St. Clair über das Gebiet von Rouen, Dudo, S. 168: Rollo non potest tecum pacificari, quia tera quam illi vis dare inculta est vomere, pecudum et pecorum grege omnino privata hominumque praesentia frustrata; weiter Dudo 171 u. a.

26 Normandiets Historie, S. 255 ff., vgl. dort!

27 Dudo, S. 171, 187.

28 Dudo, S, 171, stellt sie als Schenkung dar, es ist aber in einzelnen Fällen

Dudo berichtet von dem Vorgang: (Rollo) coepit metiri terram verbis suis comitibus atque largiri fidelibus ... fidelibus funiculo divisit[29]. Weiter: terram quam sorte dedi vobis[30]. — Prentout[31] macht den Vorschlag, in der zitierten Stelle bei Dudo comites mit „Teilführer" zu übersetzen, fideles mit „Gefolgschaftsmänner", „Siedler", „Pächter" des Herzogs. Diese Interpretation würde unsere Auffassung vom Aufbau des Normannenheeres nur stützen und erklären, daß nicht die gesamte Normandie mit dem Bandmaß ausgemessen ist. Prentout steht dann aber selbst nicht fest zu seiner Meinung, wenn er sagt, daß Steenstrups Konjektur funiculum = Gewann = Los, die zwar durch Beispiele gestützt ist, auch möglich bleibt. Ich möchte Prentouts Deutung für die einzig richtige halten, weil sie keine Umdeutung des Begriffes funiculum = Bandmaß nötig macht. Der Einzelbesitz ist bei der Teilung bestimmt vermessen, die ganze Normandie kann aber unmöglich mit dem Bandmaß ausgemessen sein. Rollo wird sie durch Umschreibung zugewiesen haben (verbis!). Das Teilverfahren ist ziemlich sicher dänisch[32]. Wichtig ist ferner, daß die Grafen, also die Teilführer, für sich und ihre Gefolgschaft einen größeren Landkomplex zugewiesen erhalten. Wahrscheinlich handelt es sich dabei um geschlossene Gebiete, vielleicht mit einer Stadt als Mittelpunkt[33]. Jedenfalls bleibt die Normandie entsprechend der kirchlichen Diözesaneinteilung, wie schon in spätrömischer Zeit, in sieben Grafschaften aufgegliedert[34]. Diese haben allerdings keine politische oder gar verwaltungstechnische Bedeutung. Erst im 11. Jahrhundert muß Wilhelm der Eroberer in ihnen die Kastelle der Barone stürmen, um den Staat gegen die Partikulargewalten zu sichern.

Der Herzog hat keinerlei Recht an den Besitz der Barone und weist nur in seiner Funktion als Oberführer in Gebiete ein. Der Rechtstitel ist also das Beuterecht, und infolgedessen kann der Herzog auch keine Lehnsleistungen fordern. Es bestand aber die Gefahr, daß

---

die einfache Wiederherstellung nachgewiesen. Vgl. Lair, Ausg. Dudos, S. 171, Anm.

[29] Dudo, S. 170 f.

[30] Dudo, S. 182.

[31] Etudes critiques, S. 262.

[32] Nach Steenstrup, Inledning, S. 340 ff., hat Prentout, Et. cr., S. 265, auf den Begriff bol = Gewann (auf Schonen!) hingewiesen, der in der Normandie als longs boels, französisch Baux (de Breteuil usw.) wiederkehrt.

[33] Prentout, Etudes critiques, S. 263, nimmt das an.

[34] Steenstrup, Normandiets Historie, S. 332. — Valin, Le duc de Normandie, S. 49, weist auf die verstreute Lage des Besitzes eines Barons hin. Leider gibt V. keine Quellen an. Immerhin wird die Lage erst im 12. Jahrhundert zu erkennen sein, und da können die Barone bereits infolge der Neueroberungen (vor allen Dingen der Bretagne 927 f.) auch einen Anteil bekommen und ihren Besitz durch Erbteilung und dergl. zersplittert haben. Mir scheint die Gewalt Rollos 912 kaum ausreichend, als daß er aus politischen Gründen seinen praktisch gleich mächtigen Teilführern hätte ihren Beuteanteil verkümmern können. — V. zeigt weiter, die Belehnung von jüngeren Söhnen der Dynastie mit Grenzgrafschaften. Die politische Absicht ist eindeutig. Nach Prentout, Et. cr., S. 412, hatten die Herren von Bellême z. Zt. Richards I. eine Grenzgrafschaft mit einem Kastell. Es war mit Erlaubnis des Herzogs gebaut.

das Oberführertum sich unter fränkischem Einfluß zu einer lehnsherrlichen Stellung auswuchs. Daher garantiert Rollo den Baronen ihren Besitz bei der Wahlkapitulation von 927, als Wilhelm zur Regentschaft herangezogen wird[35]. Der zweifellos ursprünglich bestehende Gesamtanspruch der Barone auf die Normandie klingt durch, wenn Wilhelm, als seine revoltierenden Barone Land fordern, versprechen muß, quidquid concupiscitis habeatis, quidquid rerum vultis, incunctanter possideatis[36]. Dabei ist diese Fronde zugleich eine Reaktion, wie allgemein von der Kritik zugegeben wird, so daß ihre Erklärung: potentiores eo erimus fortuna et virtute ille tantum nobis nomine, nur auf die Forderung einer einfachen Wiederherstellung der Verhältnisse zur Zeit der Landnahme zu deuten scheint[37]. Erst nach 1000 kann Richard II. das Forst- und Wasserregal für sich beanspruchen und Lehnsleistungen allgemein einführen[38].

Der Herzog selbst wird sich, was seine gesamten Machtmittel angeht, nur durch einen größeren Eigenbesitz von seinen Baronen unterschieden haben, weil er die größere Gefolgschaft besaß. Außerdem bestand die alte Gleichheit des Beuteanteils ja schon in den Heeren des 10. Jahrhunderts nicht mehr, so daß Gaufred Malaterras späte Behauptung: terram ... Rholo ... distribuit: pretiosiora pro suis usibus reservans — wohl den Tatsachen entspricht. Endlich aber hatte der Herzog die volle Verfügungsgewalt über den Kirchenbesitz[39].

Aus dem Charakter des Heeres ergibt sich auch der Unterschied der Landnahme der ostdeutschen Kolonisation und der germanischen Landnahme. In der Normandie fällt den Teilführern ein Landkomplex als B e u t e zu, während die ostdeutsche Kolonisation nur aus dem Gesichtspunkt der S i e d l u n g vorgenommen wird. Dort wird im Familienverband gesiedelt, die locatores leiten die Ansiedlung im Auftrage eines Territorialfürsten[40]. In der Normandie ist der Teilführer selbständig und bekommt das Land zur Weiterausteilung an seine Gefolgschaft zugewiesen. — Der wesentlichste Unterschied zur germanischen Landnahme[41] ist, daß die Normandie fast völlig entvölkert ist; so daß keine Rücksicht auf bestehende Besitzverhältnisse — außer auf die der Kirche — genommen zu werden braucht. Es fällt damit auch jede Teilung bestehender Gewanne fort.

Die Normannenheere werden nur durch den Gefolgschaftseid der Männer an ihren Herrn zusammengehalten. Der einzelne Gefolgschaftsführer verbindet sich mit anderen Führern und stellt nötigenfalls einen

---

35 Dudo, S. 182.

36 Dudo, S. 189.

37 Dudo, S. 189, Terra vero quam repromittit nobis dono ejus non dabitur, quia dari non potest, quod non habetur, weist doch auch wohl auf einen Gesamtanspruch hin.

38 Wilhelm von Jumièges, V, 2.

39 Siehe Kapitel über Kirche.

40 Siehe Hoops Reallexikon, I, S. 414, über deutsches Siedlungswesen.

41 Über die germanische Landnahme, Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung, Bd. I.

von ihnen als Primus inter pares[42] heraus, während die Bindungen in den Völkern, die die Kolonisation und Landnahme im Osten durchführen, vielfältiger sind. In Ostdeutschland gibt es eine Reichskirche, ein festgefügtes Königtum oder Fürstentum, einen Staat, der hinter den Kolonisten steht; die Normannen können überhaupt erst einen Staat aufbauen, nachdem sie sich niedergelassen haben, und der ist ihnen unbequem genug, weil sich einer der Ihrigen zu überlegener Macht aufschwingt, sie mit Gewalt zwingt, Ruhe zu halten und schließlich sich in die fränkisch-romanische Kultur einzufügen.

DER VERTRAG VON ST. CLAIR.

Die Herkunft Rollos und die Gründe, die Dudo für die Auswanderung des Seekönigs und seiner Gefolgschaft anführt, können vom kritischen Standpunkt als zutreffend hingenommen werden. Die Darstellung zeigt durchaus typische Verhältnisse.

Raumnot[1] im Zusammenhang mit sittlichem Zerfall zwingt die Dänen eine Art Weihefrühling zu veranstalten. Die junge Mannschaft wird durch das Los dazu bestimmt. Der dänische König versucht diese Maßnahme durchzuführen, stößt aber auf den verständlichen Widerstand der Betroffenen. Diese scharen sich um die beiden Söhne des ersten Grundbesitzers des Landes. Dieser Großbauer hatte sich seine politische Selbständigkeit wahren können und verfügte auch über ein großes Gefolge. Als er stirbt, versucht der König seine beiden Söhne ihres Erbes zu berauben und sie politisch zu unterwerfen. Sie ziehen daraufhin die überschüssige junge Mannschaft an sich und setzen sich mit dem König auseinander. Es kommt zu verschiedenen kriegerischen Zusammenstößen, bei denen einer der Führer fällt, während der letzte, Rollo, mit seinem Anhang auf sechs Schiffen fliehen muß.

Dudo kommt es natürlich darauf an, seinen Helden möglichst unschuldig erscheinen zu lassen, zumal das Ideal christlicher Demut einem früheren Aufrührer später kaum geglaubt würde, so daß man wohl mit einiger Berechtigung Rollo als Frondeur betrachten darf, der sich der politischen Konzentration Dänemarks widersetzt. Für ihn besteht zum mindesten keine direkte wirtschaftliche Nötigung zur Auswanderung, sicher aber Trieb zu politischer Unabhängigkeit, wenn nicht politischer Ehrgeiz und Herrschsucht. Es ist derselbe Zug, der die Tancredsöhne veranlaßt, nicht Brot zu erwerben, sondern Reiche zu erobern, und der die Goden Norwegens vor Harald Schönhaars Beamten- und Steuersystem nach Island treibt.

---

[42] Nach Dudos wiederholten Berichten, S. 182, 222 u. a. verpflichten sich die Barone dem Herzog durch Treueid und Handgang. Es ist dies zwar auch eine Form des Gefolgschaftseides, hat aber sicher geringere Bedeutung, wie Dudos Unterscheidung zwischen dem Eid der Männer des herzoglichen Gefolges, S. 221 (die er als Kommendation bezeichnet), und dem Eid der Grafen zeigt; auf die deutlich erkennbare größere politische Selbständigkeit der Barone ist wiederholt hingewiesen.

[1] Dudo, S. 141.

Es ist aber im Bericht Dudos beachtenswert, daß Rollo aus einem Geschlecht stammt, welches bereits im Norden eine so hervorragende Stellung hatte, daß es sich eine Gefolgschaft sammeln konnte. Immerhin ist er nach seiner Vertreibung nur der Anführer von sechs Schiffen und damit der typische Seekönig. Wenn sich Dudo dann später bemüht, seiner Dynastie königliche Abstammung beizulegen[2], so ist das ein höchst merkwürdiger Gegensatz zu dieser ersten Darstellung, die durchaus zuverlässig erscheint, und auch sonst wenig glaubhaft, wenn man sich die tatsächliche Stellung der Herzöge vor Augen führt. Immerhin gehörte Rollo zu der politisch aktiven und schöpferischen Schicht der Skandinavier, welche einerseits die Stammesstaaten des Nordens schafft, andererseits auch die wikingischen Kolonialgründungen zu Staaten organisiert.

Weiter ist Rollo einziger senior et advocatus seines Heeres bei den Zügen in England, wo der Freundschaftsvertrag mit Guthrun-Aethelstan geschlossen wird und er sich dem Christentum nähert, weiter in Friesland, im Hennegau, auf der Seine vor Paris, wieder in England, 886 in der Normandie (Bayeux, Evreux) und endlich in der Diözese Rouen und in Chartres. Bei Dudos unzuverlässiger Chronologie ist es durchaus möglich, daß Rollo zu den Normannen gehört, die sich dem „großen Heer" anschließen, in England bei der Niederlassung 896 das Heer wieder auflösen[3], und daß er mit einem Teil dieses Heeres anschließend in die Normandie einfällt. Seit 895/96 sind sie dauernd im Seinegebiet. Es ist höchst unwahrscheinlich, daß Rollo mehr als ein Teilführer im großen Heere war, denn sein Name taucht erst 918 in einer gleichzeitigen Quelle auf[4], und bis dahin bezeichnet auch Flodoard als Besitzer der Normandie die „Normanni". So ist er wohl erst an der Seine hochgekommen.

Dudo hat natürlich ein Interesse daran, den Einfluß seines Helden als möglichst groß erscheinen zu lassen, und so werden wir auch später während seiner alleinigen Führerschaft mit dem entscheidenden Einfluß des Führerrates zu rechnen haben, wenn es sich um große Dinge, neue Fahrt, Belagerungen oder Friedensverträge handelt. In der Tat erhält sich der Einfluß des Kriegsrates bis ins 12. Jahrhundert, denn selbst da noch gibt die große Versammlung der Barone ihre Zustimmung bei der Gesetzgebung, Expeditionen, ja sie entscheidet bei Prinzenhochzeiten und Privataffären[5].

So schreitet also ein Heer zur Landnahme. Und es ist bei dem ausgeprägten Selbständigkeitsbewußtsein der Wikinger keineswegs gerechtfertigt, sofort mit der Niederlassung eine Umwandlung des Heeres in einen Lehnsstaat, also die Aufnahme des dinglichen Prinzips in den rein auf persönliche Treuverpflichtung aufgebauten Gefolgschaftsnexus anzunehmen, wie es ein Teil der Rechtshistoriker

---

2 Dudo, S. 187, 239.

3 So vermutet Scheel, Seegermanische Herrschafts- und Kolonialgründung, S. 136 ff.

4 Urkunde von 918, Böhmer, Reg. imp. 1957.

5 Ausführlich Valin, Le duc de Normandie, S. 170 ff.

getan hat. Es gibt keinen Bruch in der Entwicklung des Wikingertums zum Staat hin, denn es fehlt jeder Grund, die straffe Disziplin der Heere durch fremde Elemente noch — für die Beteiligten unerträglich — zu verstärken. Das staatenbildende Heer stellt also anfangs keinen Vasallenverband dar[6], der eine politische Gemeinschaft nach dem ihm innewohnenden Prinzip aufbaut; ein Unternehmerkonsortium ist es auch nicht, weil das ursprüngliche Ziel des Heeres nicht die Landnahme war und es sich nur widerwillig und unter äußerstem Druck dazu bequemt, zum Teil dieses Stadium überhaupt nicht erreicht, sondern aufgerieben wird. Vielmehr muß man die Landnahme wesentlich als Ausdruck des Strebens der militärischen Führer nach politischer Herrschaft auffassen, da das reine Kriegsleben nicht mehr durchzuführen ist. Sie schließen erst einen Vertrag, als die Existenz des gesamten Heeres auf dem Spiel steht und lassen sich nieder, um einmal die völkische Substanz des Wikingertums zu erhalten, andererseits aber ihre territoriale Ausgangsbasis durch Rechtstitel zu sichern. Die „Siedler" der Normandie sind also eher Condottieri als Bauern.

Die Niederlassung des Heeres erhält ihre Rechtsform im Vertrag von St. Clair-sur-Epte. Die Normannen haben sich zwar in Burgund schwere Schlappen geholt, sind aber im übrigen Herr der Seinemündung und im ganzen den Franken militärisch überlegen. Da entschließt sich Karl der Einfältige auf besonderen Druck des fränkischen Episkopats der betroffenen Gegend, besonders Francos von Rouen, diesen Zustand zu sanktionieren und Rollo das Gebiet „a Halstigno et a te (Rollo) devastatam" als Lehen anzubieten[7].

Ähnliche Fälle sind bereits vorher vorgekommen: 850 wurde Rorik[8] mit einem Gebiet in Friesland belehnt, er mußte Zahlungen an die königliche Kammer leisten und die Küsten schützen, im übrigen war er ein Thronprätendent für Dänemark[9]. Er war also ein Einzelner, der vom Frankenherrscher zu besonderen politischen Zwecken bereitgehalten wurde, während der Vertrag von St. Clair sich auf ein großes Heer bezog. Auch die Belehnung Gottfrieds 882[10] gibt uns keinen rechten Vergleich, weil wieder nur ein Einzelner — hier allerdings wohl mit seiner Gefolgschaft — in ein politisches und rechtliches Verhältnis zum Frankenreich trat. Zudem sind nähere Vertragsbestimmun- in diesem Falle unbekannt.

Der Inhalt des Vertrages von St. Clair ist nach Dudo folgender[11]:

1 Abtretung des von den Franken bereits verlorenen Gebietes durch Karl den Einfältigen als ewiges und vererbliches fundum et

---

6 Wie neuerdings noch Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 344, behauptet.

7 Dudo, S. 166.

8 Annales Bertiniani, anno 850.

9 Vgl. Vogel: Die Normannen und das fränkische Reich, Beil. I, S. 406.

10 Regino, anno 882, Ann. Fuldenses anno 882. Vgl. auch S. 25 Anm. 15.

11 Flodoard: Hist. eccl. Rem. M. G., S. 13, 577, berichtet darüber: „Concessis sibi maritimis quibusdam pagis, cum Rotomagensi quam pene deleverat urbe et aliis eidem subjectis.." Die Stelle sagt uns also praktisch über den Vertrag gar nichts.

allodum[12] an die Normannen, dafür begibt sich Rollo in formale Lehnsabhängigkeit (subjugando, servitio)[13].

2. Rollo verspricht, sich taufen zu lassen. — Es muß
3. ergänzt werden, daß Rollo den Schutz der Küste und damit des Frankenreiches übernimmt.

Man hat diesen Vertrag die klügste Tat Karls des Einfältigen genannt. Es gelang ihm hier, seinem gefährlichsten Vasallen, Rollos späteren Taufpaten Robert von Franzien, einen außerordentlich gefährlichen Rivalen zur Seite zu stellen, ja Rollo sogar gerade die Seinemündung, Eigenbesitz der Herzöge von Paris, zuzuwenden — wirklich eine politische Meisterleistung! — Tatsächlich hat Westfranken auch für eine Reihe von Jahren innerpolitisch Ruhe bekommen, solange nämlich das Verhältnis zwischen König und Normannen ungestört war. Aber im Augenblick, wo Zerwürfnisse zwischen Rollo und Karl eintraten, erhob sich sofort wieder der Herzog von Franzien.

Rollo ist es ebenfalls gelungen, die loyale Durchführung des Friedensvertrages von seinen Normannen zu erlangen. Seit 912 wissen wir jedenfalls nichts mehr von normännischen Plünderzügen ins Frankenreich hinein[14]. Er hat damit auch dem Heer selbst einen großen Dienst erwiesen, indem er ihm so seine Erwerbung auf die Dauer sicherte, denn auf längere Zeit ist kein wikingisches Heer sonst zu politischer Bedeutung gelangt gleich den Seinenormannen. Alle anderen sind aufgerieben oder eingeschmolzen von den bedrängten Völkern. Die Grundlage der Macht der Seinenormannen ist also zweifellos der Vertrag von St. Clair, der ihre Zukunft ein für alle Mal gesichert hat. Die unmittelbar realpolitische Bedeutung dieses Abkommens kann deshalb kaum überschätzt werden.

Der Vertrag vollzieht sich in der Form der Belehnung als Kommendation. Allerdings lehnte Rollo für sich persönlich Kniefall und Fußkuß ab und ließ diese Zeremonien durch einen Gefolgsmann vollziehen. Dieser warf dabei unter allgemeinem Gelächter den König um und zeigte damit die praktische Überlegenheit der Normannen über die Franken und die Einstellung der Nordleute zum Lehnswesen. Alle aus der Unfreiheit (früheren Vasallität) kommenden Formen gelten ihnen noch als ehrenrührig. Die anfängliche Ablehnung des Fußkusses beweist weiter, daß auch Rollo zunächst die Kommendation nur als reinen Handgang

---

12 Fundum hat keinen besonderen Rechtsinhalt, allodum muß im vollen juristischen Wert als Eigenbesitz betrachtet werden. Dagegen vgl. Prentout, Etudes critiques, S. 243.

13 Vgl. auch Dudo, S. 166, 167, „vasallus". Es wird hingewiesen auf die Dienste, welche Rollo dem König geleistet habe. Weitere Formulierungen: servitii pactum, servitium explebit usw. — Der Heiratsvertrag wurde oben S. 17 als vom quellenkritischen Standpunkt aus unmöglich abgelehnt.

14 Nach Dudo, S. 286, hält Herzog Richard I. das wikingische Heer, welches zu seinen Gunsten eingreift, nach der Regelung seiner Beziehungen zum König von weiteren Raubzügen zurück, siedelt es zum Teil an und schiebt es zum andern Teil nach Spanien ab.

eines Teilführers an den Oberführer ansieht[15]. Er läßt sich dann aber durch die Geistlichkeit davon überzeugen, daß „wer eine solche Gabe empfängt, den Fuß des Königs küssen muß[16]", kommt also in der Form den fränkischen Wünschen entgegen, ohne seine eigene Autorität bei seinen Landsleuten zu gefährden, indem er einen Stellvertreter wählt.

Was bedeutet nun dieses Abkommen für die Normannen und für Frankreich? — Von Rollo allein ist eine Kommendation geleistet, von seinen Normannen ist nicht die Rede, sie haben also wohl kaum einen Eid geleistet; erst während der Minderjährigkeit Richards I. 942/45 schwören sie teils dem Herzog von Franzien[17] mit dem Treuvorbehalt „salva fide quam Ricardo comiti fecimus", teils dem König[18].

Dudo stellt zwar die Auseinandersetzungen zwischen Rollo und den Principes vor der Belehnung so dar, als ob diese sofort dem Vorschlage des Herzogs zustimmten. Nach den Rückschlägen des Jahres 910 ist zwar eine gewisse Friedensbereitschaft auch bei ihnen vorauszusetzen. Man darf aber annehmen, daß sie nur widerstrebend sich fügten und die Bretagne als Operationsgebiet forderten, weil ihnen das Stillsitzen nicht behagte. Die Loirenormannen haben ja trotz ihrer Niederlassung die Plünderzüge nicht aufgegeben. So läßt sich vermuten, daß es in erster Linie Rollo war, der zum Vertrag trieb. In diesem Fall gelang es dem König nicht, das Wikingerheer aufzuspalten wie 882 ff., und den Oberführer mit einem Teil des Heeres zu sich herüberzuziehen, vielleicht weil dieses Mal des Oberführers größere Autorität das Heer beinander hielt. Andere Faktoren mögen mitgespielt haben, vor allem, daß die Normannen seit einem Jahrzehnt bereits im Lande waren, in dem sie sich jetzt endgültig niederließen. Andererseits trat Rollo allein mit dem König in Beziehung, wahrscheinlich weil den Teilführern die demütigenden Formen des Lehnswesens nicht zusagten und sie Bindungen scheuten, die nur ihr primus inter pares, Rollo, zum gewünschten Zweck bei Lage der Dinge einzugehen brauchte. Karl dem Einfältigen lag vielleicht sogar an einem leistungsfähigen Küstenschutz gegen die fahrenden Volksgenossen seines Vertragspartners und andererseits an einer geschlossenen Macht, die gegen Franzien auszuspielen war. Jedenfalls gelangte Rollo durch die Politik von St. Clair in eine eigenartige Mittelstellung zwischen dem König und seinen Nordleuten. Durch ihn gingen alle Beziehungen der Normannen zu Frankreich. Er war der alleinige Vertragspartner des Königs, andererseits für die Normannen allein verantwortlich. Die Stellung hob also durchaus über die alte Gleichberechtigung im Heer hinaus. Hier ist also die Wurzel der Entwicklung zu suchen, aus der heraus sich der Gedanke der Legitimität mindestens gegenüber den Normannen ableiten ließ.

Im Vertrage ist von irgendwelchen bestimmten Lehnsleistungen des Herzogs gegenüber dem König nicht die Rede, sie sind auch in der

---

15 Ohne Fußkuß und Kniefall entspricht die Kommendation genau dem Handgang der Barone gegenüber ihrem Herzog. Vgl. Dudo, S. 173.

16 Dudo, S. 169.

17 Dudo, S. 250.

18 Flodoard, Annales anno 943.

Folgezeit mit Sicherheit nicht nachzuweisen. Rollo unterwirft zwar die Loirenormannen zunächst in der Bretagne[19], aber die Bretagne ist ihm ja als Verpflegungsgebiet — und man darf wohl ergänzen als Operationsgebiet für seine unruhigen principes — zugewiesen. Er handelt also ebenso im eigenen Interesse, wenn er seine Volksgenossen unterwirft, wie er sie allerdings damit auch vom übrigen Frankreich abhält. Erst 927 wird Wilhelm mit der Bretagne belehnt. Karl der Einfältige hatte zunächst die Absicht gehabt, Rollo und seine Normannen auf Friesland zu lenken, offensichtlich, weil die Grafen von Flandern und Vermandois die gefährlichsten Feinde der Krone waren, aber Rollo war nicht darauf eingegangen. Um Lehnsleistungen handelt es sich also nicht bei der Befriedung der Bretagne. Auch die Verpflichtung, die Küsten zu schützen, kann nicht als solche angesehen werden. Zwar hat Mitteis[20] die alte rechtshistorische Markgrafentheorie in neuer Form aufgegriffen und behauptet, daß Rollo „Markenherzog" geworden wäre; damit also erklären wollen, daß Rollo zwar Kommendation, aber keine Heeresfolge leistet. Ein Markenherzog ist aber ein Beamter, so daß Rollo als solcher in noch größere Abhängigkeit vom König geraten wäre als die fränkischen Großvasallen; das ist aus politischen Gründen unmöglich.

Bis 940 kommendieren sich allerdings die Herzöge ganz pünktlich jedem König; formale Besonderheiten sind uns nicht überliefert. Wahrscheinlich tritt dann 945 der Herzog von Franzien an die Stelle des Königs als Lehnsherr. Von da ab aber bestehen keinerlei Bindungen mehr an irgendeine fremde Macht, jedenfalls wissen wir nichts davon. Die politische Lage klärt etwa schwebende Rechtsverhältnisse zugunsten des Herzogs und seiner Unabhängigkeit.

Die juristischen Theorien über das Verhältnis Rollos zum König stehen also sämtlich vor einem unlösbaren Widerspruch. Eine Erklärung kann nur die Untersuchung der politischen Voraussetzungen des Vertrages bringen. Bestehende Formen werden nach Möglichkeit

---

19 Dudo, S. 171.

20 Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 335. Prentout, Etudes critiques, S. 207 ff., stellt übersichtlich sämtliche Theorien über das Verhältnis zwischen Normandie und Königtum, die bis zum Weltkrieg erschienen waren, zusammen. Sie sind mit kleinen Abweichungen alle einzuordnen in eine Skala: die Normandie sei nach Brunner: Großlehen, Prentout: Erbliches Großlehen, Mitteis: Markenherzogtum, Steenstrup: Allod. Die Fragestellung und die Lösungsmöglichkeiten sind seitdem nicht mehr geändert. (Vgl. Steenstrup, Normandiets Hist. und Mitteis: Lehnrecht und Staatsgewalt.) Die Schwierigkeit entsteht dadurch, daß einerseits Formen des Lehnswesens angewandt werden, andererseits keine Lehnsleistungen nachzuweisen sind und Dudo die Form fundum et allodum für den Besitz anwendet. Alle Lösungen, vielleicht außer der Steenstrups, scheitern daran, daß sie sich bemühen, diesen Quellenbefund in ein staatstheoretisches System einzuspannen. Der Widerspruch ist aber tatsächlich unlösbar, wenn man nicht eine Aussage wenigstens irgendwie ausscheidet. Dazu aber kann ich mich nicht verstehen. M. E. bleibt nur die „Flucht in die politische Erklärung", die ja praktisch auch Steenstrup antritt und die auch unbedenklich ist, wenn man sagt, daß jede Zeit ihre Verträge, und um etwas anderes handelt es sich ja auch hier nicht, in der ihr gemäßen Form abschließt, und daß auch jede Zeit ihre Kompromisse darin einbauen muß, indem sie Widersprüche stehen oder Streitfragen in der Schwebe läßt.

beachtet; wo es nötig ist, werden sie aber auch durchbrochen oder umgangen.

Er wird zwischen zwei etwa gleich starken Partnern abgeschlossen in dem Augenblick, als beiden eine endgültige Regelung der Verhältnisse wünschenswert erscheint. Die Normannen sind bereits im Besitz des betreffenden Gebietes, sind auch militärisch überlegen, Karl aber hat das formelle Recht auf seiner Seite und ist auch wohl in der Lage, unter Umständen seine an sich größeren Machtmittel zur Bekämpfung der Normannen freizumachen, wie die Rückschläge der Wikinger 910/911 zeigen. Von einer machtpolitisch eindeutigen Überlegenheit der Franken kann aber bei Abschluß des Vertrages keine Rede sein; auch die Tatsache der Kommendation Rollos darf uns nicht täuschen, denn das Mittelalter drückt am liebsten Abmachungen, die ein dauerndes politisches und rechtliches Verhältnis begründen sollen, in Form eines fürstlichen „Gnadenbeweises" aus, selbst wenn die tatsächlichen Machtverhältnisse dem widersprechen. Es sei nur an die berühmte Kommendation Arnulfs von Bayern oder die Form der Gewährung von Privilegien erinnert. Der Vertrag von St. Clair ist also ein gar nicht außergewöhnliches Abkommen zwischen zwei faktisch souveränen Mächten, in dem beide Zugeständnisse machen: Rollo erkennt eine formelle Oberhoheit an, die sich aber auf keinerlei erkennbare Leistungen erstreckt, Karl tritt Land als erblichen Besitz ab, welches er faktisch gar nicht mehr beherrscht.

Nun wurden aber die Normannen, allerdings allein repräsentiert durch den Herzog, tatsächlich[21] in den französischen Staatsverband aufgenommen, und damit wäre ja gesagt, daß Rollo nichts anderes als jeder andere französische Großvasall geworden wäre. Praktisch trifft das auch im vollen Umfang zu; er leistet nicht mehr als jeder andere Große im 10. Jahrhundert. Hilfeleistungen haben immer erst erkauft werden müssen, wie wir das unter den letzten Karolingern allgemein gewohnt sind. Trotzdem unterscheidet sich die Stellung des normännischen Herzogs von der aller anderen fränkischen Großen dadurch, daß letztere ihre politische Unabhängigkeit vom König usurpiert hatten, Rollo aber in freien diplomatischen Verhandlungen seine Stellung in Frankreich erwarb und dauernden Rückhalt an den fahrenden Wikingern fand, auch selbst Herrenrechte des Gefolgschaftswesens geltend machen konnte, welche die Großvasallen nicht besaßen. Dieser Unterschied hat immerhin moralische Bedeutung und sicher auf das politische Verhalten der Herzöge seine Rückwirkung gehabt.

Weiter verpflichtet sich Rollo, Frieden zu halten und die Küsten zu schützen. Diese beiden Bestimmungen lassen sich zur Not als lehnsrechtliche Forderungen ansehen, da Rollo also verspricht, nichts zum Schaden des Königs zu unternehmen. Tatsächlich ist aber beides ebenso gut als einfache politische Vertragsbestimmung auszudeuten.

---

[21] Dudo, S. 209, rechnet nach Regierungsjahren der französischen Könige. — Erst 945 leistet auch ein Teil der normännischen Barone überhaupt dem König, also der französischen Reichsgewalt einen Eid.

Mehr als eine rein formale Bedeutung möchte ich also dem gesamten Lehnswesen beim Abschluß des Vertrages nicht zumessen.

Es verschiebt sich aber das Bild, wenn man die geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses zwischen König und Herzog ins Auge faßt. Rollos Verhältnis zum König hat sich — nach Dudo — verschiedentlich gewandelt, je nach der politischen Lage; zu bewaffneten Auseinandersetzungen ist es aber nie gekommen. Er ist auch bei der Entthronung Karls[22] unbeteiligt gewesen, zumal ihm ein schwaches Königtum Karls lieber sein mußte als ein starkes Roberts von Franzien. Andererseits hat sich anscheinend der König nicht in innere normännische Verhältnisse eingemischt, auch nicht beim praktischen Übergang[23] des Herzogtums an Wilhelm 927. Die Souveränität des Herzogtums war also so lange vor lehnsrechtlichen Ansprüchen des Königs sicher, als es den Herzögen machtpolitisch möglich war, ihre Stellung zu wahren. Es bestand aber die Gefahr, daß die formale Lehnsabhängigkeit, die als solche wohl von den Normannen gar nicht begriffen wurde, in Zeiten politischer Schwäche auch real wirksam werden konnte. Dieser Fall ist während der Minderjährigkeit Richards I., Wilhelms des Eroberers und bei der Vernichtung des normännischen Herzogtums 1214 in Erscheinung getreten. Darüber wird noch im anderen Zusammenhang[24] zu sprechen sein. Beim Vertrag von St. Clair ist also das Lehnswesen nur insofern wirksam gewesen, als es dem König unter besonders günstigen Umständen eine Handhabe bieten konnte, Lehnsforderungen geltend zu machen. Es blieb aber praktisch und juristisch völlig unwirksam, solange die Herzöge mächtig genug waren, ihre Unabhängigkeit zu wahren.

DER ERBGANG.

Sehr aufschlußreich für die Stellung des politischen Führers im normännischen Reich ist die Behandlung der Erbfolge. Fritz Kern[1] hat wohl endgültig festgestellt, daß die Stellung der germanischen Könige sich auf die Zugehörigkeit zur stirps regia und die Zustimmung des Volkes gleichmäßig gründet. Allgemein designiert der König ein Mitglied seiner Familie zum Nachfolger, und das Volk erklärt durch die Wahl seine Zustimmung.

Dudo[2] schildert nun die Erbfolge seiner Herzöge ganz ähnlich, also nach dem Muster der Königswahl. Als Rollo infolge seines Alters nicht mehr tatkräftig genug die Regierungsgewalt und die militärische Führung wahrnehmen kann, fordern die principes[3]

22 Während die Loirenormannen zugunsten Karls eingreifen. Flodoard, Annales 922.

23 Wilhelm wird von den Normannen zum Herzog gewählt und kommendiert sich dem König. Weitere Kommendationen Wilhelms behauptet Flodoard 936 und 940.

24 S. 42 ff.

1 Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter, Leipzig 1914.

2 S. 173, 181 ff. u. a.

3 Dudo, S. 181.

unter Hinweis auf das Alter des Herzogs, innere Unruhen und Bedrohung von außen einen neuen Herrn. Entsprechend designiert der Herzog seinen aus der Ehe mit einer vornehmen Fränkin entsprossenen Sohn Wilhelm. In einer Geheimversammlung[4] geht er dann eine förmliche Wahlkapitulation gegenüber den principes ein, in der er verspricht, daß Wilhelm Recht und Ordnungen „helfen", den principes ihren Landbesitz, der ihnen durch das Los zuteil wurde, nicht beeinträchtigen, sondern sogar vermehren soll, worauf die Grafen Berengar, Alanus und die übrigen Bretonen und die principes den Normannen den „heiligen Treueid" und den Handgang leisten und schwören, auch gegen die fernsten Feinde zu kämpfen. Der Vorgang spielt sich wohl 927 ab, weil im selben Jahre Wilhelm sich dem König kommendiert[5].

Ein Bedürfnis, wenigstens eines Teiles der principes, die Erbfolge geregelt zu wissen und einen militärischen Führer zu bekommen, ist durchaus verständlich, zumal der junge Staat noch nicht genügend gefestigt war und von außen bedroht wurde. Man wird aber bei Dudos Tendenz annehmen dürfen, daß diese Seite besonders herausgestellt wurde, um die Dynastie im Einklang mit dem Volkswillen zu zeigen. Tatsächlich wird es wohl mehr so gewesen sein, daß Rollo selber alle Mittel in Bewegung gesetzt hat, um die Erbfolge seines halbfränkischen und christlich erzogenen Sohnes zu sichern, sonst hätte er sich kaum bereit gefunden, den Baronen besondere Garantien für das Wohlverhalten seines Nachfolgers zu geben.

Es zeigt sich also wieder, daß im Normannenheer kein Königsrecht wirksam war; die principes treten beim ganzen Vorgang allein in Erscheinung und lassen sich besondere Zusicherungen geben. Rollo kann auch gar nicht die stirps regia repräsentieren, weil er nicht aus dem Geschlecht der allein in Frage kommenden dänischen Könige stammt und die Heere allgemein, besonders aber dieser Rest des „großen Heeres", aus Elementen verschiedenster Herkunft zusammengesetzt ist. Es ist aber bezeichnend, daß der Herzog Gewohnheiten der Königswahl eines Volkes zu imitieren und außerdem zu seinen eigenen Lebzeiten noch durch die Durchsetzung des Treueides die Erbfolge im Sinn der Legitimität zu sichern suchte. Die Absicht, ein legitimistisches Gewohnheitsrecht zu begründen, ist wohl eindeutig.

Bei der Verpflichtung der Normannen handelt es sich weiter, entsprechend meiner Darstellung des Aufbaus der Normannenheere[6], um einen Eid der principes nach dem Vorbild des Treueides einer militärischen Gefolgschaft, wie der Wortlaut zeigt. Aus der unbeschränkten

---

[4] Dudo, S. 182: Tunc Rollo, principibus convocatis, secretius, dixit postulativis verbis ... „Legibus et statutis nostris constanter auxiliabitur jusque et decretum nostrum, hoc superstite, non delebitur, vos quoque terra quam sorte dedi vobis, non trustrabit, insuper augendo ampliabit ..." principes subdiderunt se volentes Willelmo unanimes, juramento sacrae fidei illi se colligaverunt, manusque suas manibus illius vice cordis dederunt, voveruntque se militaturos contraque finitimas gentes debellaturos.

[5] Flodoard, Annales, 927.

[6] S. 23 ff.

Zusicherung des Eigenbesitzes ergibt sich, daß der Herzog noch keinerlei Lehnsansprüche stellen kann, und endlich ist der „heilige Treueid" wohl als heidnische Formel aufzufassen, denn die Kirche ist bei dem ganzen Vorgang nicht beteiligt im Gegensatz zur Situation bei der Wahl Richards I. Reste heidnischen Brauchtums halten sich beim Erbgang noch bis ins 11. Jahrhundert.

Wilhelm hat sich anschließend sicher beeilt, die Kommendation beim König durchzuführen. Er konnte dort Rückhalt gegen die Barone finden und so die Stellung als alleiniger Lehnsmann des Königs zur Festigung der eigenen Machtstellung ausnutzen. Der König ist bei dem ganzen Erbgang auch später nicht beteiligt.

Von weiteren Söhnen Rollos wissen wir nichts, so daß eine Gewaltenteilung, wie im Frankenreich, beim Erbfall schon deswegen nicht im Frage kommt. Wilhelm stammt zwar aus einem Konkubinat mit einer fränkischen Adeligen; irgendwelche Skrupel haben deswegen aber weder Dudo noch offensichtlich die beteiligten Normannen, wichtig erscheint allen nur, daß seine Mutter aus fürstlichem Geschlecht ist[7]. Bastarde sind häufig in der Normandie Herzog geworden, der berühmteste ist Wilhelm der Eroberer, irgendeine rechtliche Zurücksetzung ist nirgends zu erkennen. Bei den undurchsichtigen Eheverhältnissen der Normannen ist das weiter nicht verwunderlich. Auch sonst ist ja der rechtliche Unterschied zwischen legitimen und illegitimen Kindern im germanischen Raum recht gering, und wir können wohl annehmen, daß auch in der nordischen Heimat diese Verhältnisse herrschten. Dabei braucht es uns vom historischen Standpunkt nicht zu stören, daß eine rechtliche, absolute Gleichstellung nicht immer nachzuweisen ist. Amiras Eingeständnis[8], daß nur in unruhigen Zeiten diese absolute Gleichstellung praktisch vorhanden war und Steenstrups wiederholte Hinweise[9] auf die Auflockerung der straffen Sippenordnung während der Wikingerzeit können uns genügen. Mit dieser Einschränkung gilt aber wohl die rechtliche Gleichstellung der Bastarde auch für den ganzen germanischen Raum, wie Mitteis gegenüber Steenstrup mit Recht behauptet.

Der zweite Regierungswechsel ist von überraschender innerer Gleichartigkeit trotz der verschiedenen äußeren Umstände. In Quévilly bei Rouen[10] designiert Wilhelm Langschwert in aller Heimlichkeit vor drei Geheimschreibern (secretarii, comites) Bernhard, Botho und Anslech seinen Sohn Richard mit dem Hinweis auf die Gefahren, die eine Unterlassung bedeuten könnten. Diese k o m m e n d i e r e n (commendaverunt) sich dann Richard. Bei anderer Gelegenheit[11] gibt Wilhelm vor, todkrank zu sein und ins Kloster gehen zu wollen, wo-

---

7 Vgl. Jantzen: Die ersten neun Bücher der dänischen Geschichte. Saxo Grammaticus, S. 21, Anm. 3.

8 Die Anfänge des normännischen Rechts. H. Z. 39, S. 252.

9 Steenstrup: Inledning, S. 256, 259 ff. S. auch Saxo Grammaticus, Frodesage, S. 127.

10 Dudo, S. 220 ff.

11 Dudo, S. 202.

rauf die „vornehmsten principes[12]“ erscheinen und in geheimen Verhandlungen zur Kommendation an Richard veranlaßt werden. Man glaubt dem Gewaltmenschen Wilhelm diese fromme Regung nicht recht, zumal er gleich wieder gesund wird, als die Erbfolge gesichert ist. Endlich verhandelt er in Bayeux[13] mit sieben Grafen außer den obengenannten drei Schreibern wieder heimlich (secretius). Diese leisten den Handgang (manibus suis datis), schwören den Treueid auf die Heiligen (super sacrosanctas reliquias fidem obsequentis famulatus et militationis ... et voverunt illi se per omnia esse fideles) und versprechen, nach dem Tode Wilhelms die Wahl „prudenter“ zu veranlassen. Hier ist noch deutlicher als 927 erkennbar, daß der Herzog umständliche Verhandlungen mit den normännischen Großen führen mußte, bevor er ihr Einverständnis zur Nachfolge seines Sohnes erhielt. Von einem Anspruch oder gar einem Erbrecht auf die Herzogswürde in der Dynastie Rollos kann also auch damals noch nicht die Rede sein. Die Erbfolge hängt noch ganz von der Zustimmung der übrigen Gefolgschaftsführer ab. Am Anfang steht also nur die persönliche Autorität Rollos, der nun alle Möglichkeiten benutzt, um diese Autorität auf seine Familie zu übertragen und die Voraussetzungen für ein erbliches Fürstentum zu schaffen.

Nach der Ermordung des Herzogs, als dieser noch nicht begraben ist, bringt Graf Berengar aus der Bretagne den minderjährigen Richard, den das Volk sofort zum Herzog fordert — dies ist wohl eine tendenziöse Darstellung Dudos — und verlangt selbst die Wahl. Er, Alanus und die übrigen principes leisten den Handgang und schwören Treue und Gefolgschaft (militatio) nach christlicher Sitte. Richard ist wieder einziger Sohn und stammt aus einem Konkubinat mit einer Bretonin[14]. Die Kommendation an den französischen König ist allerdings noch nicht gleich möglich, weil Richard minderjährig ist, sie wird wohl 945 nachgeholt sein[15].

Auch Richard I., Richard II. und Robert II. designieren ihre Nachfolger und lassen sie wählen. Robert II. usurpiert zwar die Gewalt von seinem Bruder, läßt sich aber dann die Würde bestätigen[16]. Unter Wilhelm dem Eroberer ist die herzogliche Gewalt so befestigt, daß er vor dem Zug nach England Kommendation und Treueid seinen Baronen befehlen kann[17].

---

[12] In diesem Falle, wie im vorhergehenden, handelt es sich wohl um Angehörige des herzoglichen Gefolges.

[13] Dudo, S. 222.

[14] Flodoard, anno 943.

[15] Allerdings sind dort die Umstände so außergewöhnlich, daß ich später darauf zurückkommen muß. — Wegen der völlig veränderten politischen Lage kommendiert sich Richard damals wahrscheinlich an Hugo, vgl. nächstes Kapitel. Weitere Kommendationen der Herzöge sind nicht überliefert.

[16] Wilhelm von Jumièges, S. 258.

[17] Ordericus Vitalis, III, 242. Vgl. Valin. Le duc de Normandie, S. 41. Ders. V., S. 49, weist darauf hin, daß seit Richard I. jüngere Söhne mit Grenzgrafschaften abgefunden werden. Im 10. Jahrhundert spielt diese Frage keine Rolle, weil keine jüngeren Herzogssöhne vorhanden sind. Raould d'Ivry stammt aus zweiter Ehe seiner Mutter mit dem Grafen von Ivry.

Überblickt man die umständlichen Bemühungen der ersten Herzöge, die Erbfolge zu sichern, erinnert man sich weiter, daß ihnen jegliches Insignium — eines der wichtigsten Merkmale königlicher Würde — fehlt, so ist wohl eindeutig, daß die normännischen Herzöge keineswegs Könige waren oder Königsrecht für sich in Anspruch nehmen konnten, und daß auch das Heer kein Volk war[18].

Wie ist nun die Entwicklung des Erbganges zu bewerten? — Wir sahen, daß die Herzöge kein Königsrecht für sich in Anspruch nehmen konnten, jedenfalls nicht gegenüber ihren prinzipiell gleichberechtigten Baronen. Mit politischem Geschick suchen sie zunächst die germanische Königswahl zu kopieren, z. T. unter Hintergehung ihrer Barone. Rollo kann seine überlegene persönliche Autorität noch zugunsten der Nachfolge seines Sohnes in die Waagschale werfen, Wilhelm aber muß in schweren Kämpfen zunächst die Bretonen endgültig niederschlagen und dann die gefährliche Erhebung Rioulfs und der Normannen unterdrücken. Es kommt also das Moment der einfachen Gewalt hinzu. Da das Gefolgschaftswesen wegen seines militärischen Charakters an sich zum Einführertum drängt, andererseits aber die Herzöge sich in die günstige Schlüsselstellung zwischen König und Normannen als alleinige Lehnsträger für die Normandie schieben, ist es ihnen möglich, am Ende das Ältestenerbrecht unter Wilhelm dem Eroberer einfach aufzuzwingen. Es kommt hinzu, daß die Dynastie sich ungebrochen fortpflanzte, eine Reihe politisch hervorragend begabter Männer hervorbrachte und endlich, daß Richard I. über ein halbes Jahrhundert die Geschicke des jungen Staates gerade in den entscheidenden Jahren ruhig in die zentralistische Richtung hinüberleiten konnte, so daß die außenstehenden Mächte nur Gelegenheit zur Einmischung bekamen, eben während der Minderjährigkeit Richards I. und Wilhelms des Eroberers. Aber auch während dieser Zeit konnte bei der Lage der Dinge das Herrschafts r e c h t dieser Männer nicht beeinträchtigt werden; im Gegenteil waren beide als überdurchschnittliche Gestalten in der Lage, ihre Gewalt nach der Schwächeperiode noch stärker herauszustellen. So tritt denn an die Stelle der germanischen Königswahl das konsequente Ältestenerbrecht, selbst wenn der Älteste nicht der Tüchtigste war, wie bei den Nachfolgern Wilhelms des Eroberers.

Aus der Designation durch den Vorgänger kann das Ältestenerbrecht allein nicht abgeleitet werden, weil der stirps-regia-Gedanke in der Normandie nicht wirksam ist; die politischen Umstände habe ich schon untersucht. Aus dem Gefolgschaftswesen ist es ebenfalls nicht allein zu erklären, weil schon 30 Jahre nach der Landnahme ein unmündiges Kind „Führer" wird. Auch das Vorbild fränkischer Verhältnisse kann nicht wirksam geworden sein, denn die ansässigen

---

18 Es ist nur einmal von einer Inthronisation die Rede, Dudo, S. 209. inthronizantes ... fecerunt ex eo ducem. Die feierliche Schwertgürtung, von der noch Reste in der heutigen englischen Königskrönung vorhanden sind, ist erst seit dem 12. Jahrhundert überliefert und zeigt angelsächs. Einflüsse. Vgl. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 351, Anm. 294. Über die Bedeutung der Insignien für die nordische Fürstengewalt vgl. Höfler, S. 13 f., Anm. 1 f.

Barone hätten sicher nicht fremden Rechtsanschauungen Eingang verschafft, wo es um ihr unmittelbares Interesse ging; auch die Tatsache, daß die Normandie nur Einem übertragen war, kann allein nicht für die Normannen ausschlaggebend gewesen sein, denn sie konnten ihre Entscheidungen ohne Rücksicht auf die Franken treffen.

Es bleibt also nur eine Umwandlung der Auffassung vom Führertum im normännischen Bewußtsein selbst. Und dieses kann sich verändert haben einmal unter dem Einfluß der nordischen Vorstellung vom Besitz eines Hofes, der ja auch schon oft politische Macht bedeutete. Es ist also der nordische Bauernbrauch als bedeutsamstes Vorbild der Ältestenerbfolge anzusehen. Andererseits überträgt sich die Autorität eines oder weniger hervorragender Männer auf ein Geschlecht und wird so zum Recht. Das Führeramt wird zum fürstlichen Besitz, weil das germanische Königsrecht nicht wirksam zu machen ist; eine germanische Wurzel liegt zwar auch dieser Neubildung politischer Gewalt zugrunde, zur Entwicklung im Sinne der Legitimität gelangt sie aber erst in der Normandie, denn, soweit ich sehe, gibt es sonst nirgends im germanischen Raum ein radikales Ältestenerbrecht beim Fürstenwechsel.

Das konsequente Ältestenerbrecht, das also zunächst schwächer begründet ist als das Volkskönigtum, sollte sich dann als überlegen erweisen, und so stellt es denn auch bald die entscheidende Grundlage des neuartigen Fürstenstaates in der Normandie dar.

DAS LEHNSWESEN.

Nach der Ermordung Wilhelm Langschwerts ist der französische König zum ersten Mal in der Lage, mit Unterstützung des Herzogs von Paris seine formalen Lehnsrechte wirksam zu machen. Er nimmt die Normandie in Verwaltung. Allerdings gelingt es Hugo dem Großen, ebenfalls einen Teil der Normandie an sich zu bringen und damit Rechte aus vornormännischer Zeit durchzusetzen, denn die Seinemündung gehörte früher zu seinem Herzogtum. Eine Aftervasallenschaft der normännischen Herzöge hinter Franzien ist aber vor 943 kaum vorhanden gewesen. Wir wissen jedenfalls nichts davon, im Gegenteil scheint Rollo vom König gegen die überaus gefährlichen Robertiner ausgespielt zu sein[1]. Nach den Zwischenfällen von 943 bis 945 ist es aber durchaus verständlich, daß sich Richard I. dem neu aufgehenden Stern der Herzöge von Paris zuwendet. Sollte es dabei zu einer Kommendation an Franzien gekommen sein, wie doch wohl auf Grund der Urkunde anzunehmen ist, so kann auch in diesem Fall die Kommendation keine höhere Bedeutung haben als ein Vertrag, also unsere Interpretation der Kommendation Rollos von St. Clair be-

[1] Prentout, Etudes critiques, S. 368, begründet diese Annahme ausführlicher. In einer Urkunde (Historiens de France IX, 731) nennt 950 Richard den Herzog dann „senior", also Lehnsherrn. „cum assensu senioris mei Hugonis Francorum principis." Urkunde für St. Denis.

stätigen, denn Dudo[2] stellt die beiden Herzöge Richard und Hugo als absolut gleichberechtigte „Monarchen" dar. Außerdem heiratet Richard die Tochter Hugos und verwaltet nach dem Tode des großen Herzogs Franzien[3] für dessen Sohn. Der „Lehnsmann" verwaltet also den Besitz des „Lehnsherrn" und erhält die Kommendation von dessen Lehnsträger! Wir haben es also mit dem Bündnis zweier fränkischer Großen zu tun.

Die Aufteilung der Normandie 943 zwischen Hugo und dem König ist ebenfalls nur ein Ausdruck des Spiels der politischen Kräfte im zerfallenden Frankenreich. Wie später sich die Lehnsmänner Hugos dem Regenten Richard kommendieren, so kommendieren sich 943 die Normannen. Aber sie entscheiden sich teils für Hugo, teils für den König[4]. Die politische Absicht der Normannen ist ziemlich deutlich: einerseits spielen sie Hugo gegen den König Ludwig aus, andererseits gehen sie ein Lehnsverhältnis zu fremden Mächten ein und gefährden damit die Schlüsselstellung ihres Herzogs zwischen ihnen und dem Königtum. Der Eid allerdings an die Regenten wird den Treuvorbehalt eingeschlossen haben[5]; er ist in solchen Fällen allgemein üblich und bedeutet für den Mann immerhin eine gewisse Rückendeckung. Hier zeigt sich also, daß Gedanken des Lehnsrechtes bereits auch im Denken der Normannen haften bleiben. 912 war es zweifellos noch so, daß Rollo allein die Tragweite und die Möglichkeiten dieser Einrichtung erkannt und genutzt hatte. Jetzt muß auch den Normannen klar geworden sein, welche Macht sie darstellte. Jedenfalls wird hier eine Weiterentwicklung der normännischen Anschauungen sichtbar im Sinne der Übernahme fränkischer politischer Formen. Der König setzt anschließend einen Regentschaftsrat ein, der aus einem Normannen und einem Franken besteht[6], läßt aber Richards Rechtsanspruch auf das Herzogtum unangefochten. Dabei hat der Franke wohl die eigentliche Verwaltung des Landes ausgeübt[7]. Die Normannen nehmen zunächst auch die fränkische Verwaltung widerspruchslos hin nach dem Druck, den Wilhelm Langschwert ausgeübt hatte, weil 1. die Verwaltung sich wahrscheinlich im wesentlichen auf Herzogsland erstreckte. Es ist nämlich kaum anzunehmen, daß etwa die normännischen Herzöge schon Steuern von ihren praktisch unabhängigen, nur durch Treueid und Gefolgschaftseid gebundenen Baronen, haben erheben können,

---

2 Dudo läßt S. 250 Hugo bei den Vorverhandlungen zur Heirat erklären: Ricardus nec regi nec duci militat, nec ulli nisi Deo obsequi praestat. Tenet sicut rex monarchiam Northmannicae regionis.

3 Dudo, S. 263.

4 Flodoard, Annales, anno 943: Quidam principes ipsius regi se committunt, quidam vero Hugoni duci.

5 Wilhelm v. Jumièges, IV, 2. Die Normannen „subegerunt famulatui pro fidelitate scilicet sui tantilli domini". Dudo, S. 250. Bei Verhandlungen mit Hugo kommendieren sich normannische Barone „salva fide, quam Ricardo comiti fecimus".

6 W. v. Jumièges, IV, 2.

7 Dudo, S. 248. rex praefectum comitatui praefecit. Rodulfum agnomento Tortam, qui vectigalia annuatim a subditis exigeret, et tota hac in provincia jura et quaelibet negotia decerneret.

während sie selbstverständlich von ihren Domänenpächtern, ihren fränkischen Siedlern und etwa einem Teil der gerade unterworfenen Bretonen solche verlangen konnten, 2. die Vormundschaft über minderjährige Gefolgschafts-, später Lehnsmänner höchstwahrscheinlich normännisches Gewohnheitsrecht ist[8], der für die normännische Zentralgewalt später so überaus charakteristische bail ducal. Die Vormundschaft der politischen Zentrale über Unmündige tritt ein, wenn diese im Besitz „öffentlichen" Landes sind, für den Norden kommen also nur Söhne königlicher Beamter in Frage. Systematisch ist es wohl abzuleiten aus der Übernahme von Sippenrechten durch das Gefolgschaftswesen; es trifft sich dann mit der Verpflichtung der normännischen Herzöge auf Grund des Landfriedens[9] für den Besitz der untergebenen Bevölkerung zu haften. Der bail ducal ist erst lange nach dem 10. Jahrhundert in voller Deutlichkeit zu erkennen, so daß ich hier nicht näher darauf eingehen kann. Er entwickelt sich später allerdings aus der ursprünglichen Schutzmaßnahme für den Mann zu einem entscheidenden Machtmittel des normännischen Zentralstaates.

Als König Ludwig sich nach Einsetzung der Regentschaft des jungen Herzogs bemächtigen will mit der Begründung, daß er für seine Erziehung zu sorgen habe, erheben sich die Normannen. Es mögen zu dieser Zeit bereits Übergriffe der königlichen Verwaltung vorgekommen sein, zumal sich die Normandie in ihrem Aufbau wesentlich von fränkischen Verhältnissen abhob. Entscheidend ist aber wohl, daß die Normannen den Herzog in ihrer Gewalt behalten und die königliche Macht nicht zu stark werden lassen wollen, dann aber auch, daß der Vormundschaftsanspruch kaum einen Erziehungsanspruch nach normännischem Gewohnheitsrecht einschließt; die Erziehung minderjähriger Lehnsmänner ist nämlich nur als fränkische Sitte überliefert[10]. Allerdings setzt sich der König schließlich doch gegen die Normannen durch.

Die Verwaltung ist freilich auf die Dauer nicht friedlich durchzuführen gewesen. Vielleicht sind auch Reibereien zwischen Königsbeamten und Normannen vorgekommen. Jedenfalls ist die Folgezeit angefüllt mit Unruhen und Erhebungen. Schließlich gelingt es den Normannen, Richard durch eine List zu befreien. Dabei nimmt Hugo der Große mindestens eine zweideutige Stellung ein. Die Entscheidung fällt, als nordischer Zuzug unter Hagrold an der Seine erscheint. Der König wird sogar gefangen genommen und ihm dann neben Geiseln die ausdrückliche Bestätigung abgepreßt, daß die Normandie von jeder Lehnsleistung befreit ist[11]. Die Notwendigkeit einer solchen Bestäti-

---

8 Génestal, Etudes du droit privé normand I. la Tutelle Caen 1930, 8 ff. weist das nach. Vgl. auch Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 333; Hoops, Reallexikon unter „Vormundschaft".

9 Vgl. unten das Kapitel über Gesetzgebung.

10 Vita Burchardi bei Duchesne, Rerum Francorum 4, 116. Im Norden kommt, soviel ich sehe, nur die Erziehung von Fürstensöhnen durch Verwandte oder durch Fechtmeister und sonstige abhängige Erzieher vor.

11 Dudo, S. 247, (rex) propriis verbis fecit securitatem regni Ricardo puero,

gung, die ja eigentlich nur seit St. Clair bestehende Verhältnisse wiederholt, hatte sich zur Genüge in den letzten Jahren herausgestellt.

Richard tritt dann anschließend durch eine Verbindung mit Hugo endgültig in die Fronde der fränkischen Großvasallen gegen den König ein und betrachtet sich als souverän. Seit dieser Zeit wissen wir nichts mehr von Kommendationen an den König.

Das Lehnsverhältnis zwischen normännischem Herzog und König, an dessen Stelle in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts der Herzog von Paris tritt, hat also nur formale Bedeutung, da es sich nicht auf Lehnsleistungen erstreckte. Die normännischen Herzöge konnten aber ihre Stellung als allein dem König Veranwortliche als Mittel ausnutzen, die Erbfolge gegen die Barone durchzusetzen und sich damit die Gewalt dauernd für ihre Dynastie zu sichern.

Dementsprechend stützt sich auch im Innern die Macht der normännischen Zentralgewalt zunächst auf die normännischen Einzelgefolgschaften und nicht auf das Lehnswesen. Sie wurden aufgerufen durch den Führerrat; die Verhältnisse aus der Zeit des fahrenden Heeres wirkten also noch fort. So erreicht Wilhelm 933 erst nach längeren Verhandlungen die Einberufung einer Versammlung des gesamten Heeres (universi regni sui concite exercitus)[12] zur Niederwerfung der rebellierenden Bretonen, die sich in Wirklichkeit nur der Eingriffe der Seinenormannen erwehrt haben werden[13]. Als später der Führerrat aber immer mehr in Abhängigkeit vom Herzog gerät, erlangt dementsprechend der Herzog über das Gesamtheer die Gewalt[14]. Das Heer, „li communes", hat am Ende des 11. Jahrhunderts vollkommen den Charakter der Landwehr angenommen; es entwickelt sich also eine Art Volksbann nach Analogie der Verhältnisse in den Völkern. Die Mannschaften brauchen nur im Lande und nur eine bestimmte Zeit unter Waffen zu stehen; er ist deshalb praktisch nicht sehr brauchbar, obwohl die Herzöge den Bürgern der Städte z. B. eine Rüstung je nach Vermögensverhältnissen vorschreiben.

Mit der fortschreitenden Ausbreitung lehnrechtlicher Vorstellundagegen bildet sich dann daneben das Lehnsheer. Die militärischen Leistungen der Barone im 10. Jahrhundert zu erfassen und zu charakterisieren, ist uns zunächst völlig unmöglich, weil Dudo, entsprechend seiner Tendenz, z. B. Erhebungen der Barone immer als Revolten einzelner schildert, welche durch die absolut zuverlässigen principes des Führerrates in gemeinsamer Anstrengung mit dem Herzog niedergeschlagen werden[15]. Die Erhebung Rioulfs wird aber gerade mit einer Verringerung des Einflusses der Normannen begründet[16], was

quod suus avus Rollo vi ac potestate armis et praeliis sibi acquisivit ... (Ricardus) teneat et possideat, et nullis nisi Deo servitium ipse et successio ejus reddat.

12 Dudo, S. 183 ff.

13 Dudo, S. 183, non militabimus tibi ultra, nec famulabimus, quia sub imperio Franciscae dominationis semper viximus, erklären diese, als er sie zur Kommendation in Rouen auffordert.

14 S. ausführlicher Valin: Le duc de Normandie, S. 90.

15 So besonders die Erhebung Rioulfs, Dudo, S. 187 ff.

16 Dudo, S. 187. Francigenas amicos acquirit sibi, nostro consilio privatus ... Terram autem quam possidemus parentibus suis in haeredem suorum possessionem dabit.

man vielleicht als Hinweis deuten könnte auf das Anwachsen der Macht und der Forderungen des Herzogs. Diese schwere Krise wird vom Herzog mit Gewalt überwunden — ein großer Erfolg für seine Machtstellung. Die Barone rächen sich aber. Wilhelm wird ermordet und die Fronde führt den Gegenstoß durch ihre Anlehnung an Hugo und Ludwig 943. Irgendwelche Sonderleistungen der Barone über das hinaus, was der Führerrat beschließt, sind während dieser Zeit jedenfalls nicht erkennbar, so daß man doch wohl zu dem Schluß kommen muß, daß militärische Lehnsleistungen der normännischen principes erst sehr spät einsetzen.

So bleibt allein die herzogliche Einzelgefolgschaft als entscheidendes militärisches Machtmittel. Wir sahen im Kapitel über die Landnahme, daß die Gefolgschaft wahrscheinlich straff rangmäßig gegliedert war. Die Offiziere aber wurden im Norden auch als Beamte verwendet; vor allem die Jarle sind gleichzeitig Stellvertreter des Königs als Richter, Steuereinnehmer und als Offiziere im Heer. So im Staate Harald Schönhaars, aber auch Saxos Sprachgebrauch satrapa = Abteilungsführer usw. bedeutet dasselbe[17].

Haskins weist nun in seinem geistreichen Aufsatz „Knight service in Normandy“[18] für etwa 1035 nach, daß einige der ältesten, von Rollo gegründeten oder wieder hergestellten Abteien drei bis zehn Ritter zu stellen haben und daß eine genaue Parallele dieser fixierten Leistungen mit denen besteht, die König Harald Schönhaar in Norwegen von seinen Beamten verlangt. Mitteis[19] schließt daraus, daß die genaue Fixierung der Lehnsleistungen nordischer Herkunft sein muß. Es ist nun zwar möglich, daß die Abteien nach dem Prinzip des Gewohnheitsrechtes Lehnsleistungen überhaupt schon seit vornormännischer, fränkischer Zeit haben leisten müssen, und daß nur die Fixierung durch die Normannen vorgenommen ist. Andererseits bedeutet die Begrenzung der Lehnsleistungen aber einen schweren Schlag gegen das Prinzip des Lehnswesen überhaupt, denn dieses verlangt wenigstens in der Theorie, daß der Mann mit seiner ganzen Person, also auch mit seinen gesamten Mitteln zur Heerfolge verpflichtet ist. So drängt sich denn die Frage auf, ob nicht das normännische Lehnswesen der späteren Zeit tatsächlich als eine gewaltsame Übertragung der Dienstpflichten nordischer Beamter auf die Grundbesitzer des normännischen Staates, mit anderen Worten eine V e r b e a m t u n g darstellt; diese Frage müßte als Arbeitshypothese einmal aufgestellt werden. Aus den Quellen des 10. Jahrhunderts ist sie nicht zu entscheiden, weil das Lehnswesen überhaupt nicht faßbar ist. Die ersten Nachrichten über Lehnsleistungen unmittelbar stammen aus dem 12. Jahrhundert — von Haskins Rückschlüssen abgesehen. Außerdem läßt sich aus dem Vergleich von Wilhelm von Jumièges, V, 2 mit Wace, Roman de Rou I, 303 und Benoît II, 389 ff.[20] vermuten, daß kurz nach 1000 außer Ge-

17 Saxo Gramm., S. 129.
18 S. 637 f.
19 Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 349.
20 Steenstrup: Inledning, S. 346.

setzen über das Forst- und Wasserregal, gegen die sich die Bauern in einem großen Aufstand erheben, auch Lehnsleistungen allgemein eingeführt sind; denn man wird nicht annehmen dürfen, daß die Abgaben, welche Rudolf Torta 943—945 für den König erhebt, schon Lehnsleistungen der Siedler und Domänenpächter, vielleicht auch der Gefolgschaft des Herzogs sind. Eins steht fest: sicher nachzuweisen ist keine einzige Lehnsleistung im 10. Jahrhundert. Also kann der Staat in dieser Zeit noch nicht auf der Grundlage des Lehnsrechtes ruhen. Es muß dies vor allem gegen die Rechtsgeschichte, neuerdings also Mitteis, gesagt werden, weil sie seit Brunner das 10. Jahrhundert der normännischen Geschichte kaum beachtet und auch Mitteis erst den Staat sieht, in dem das Lehnswesen ausgebildet ist, also den Staat mindestens Wilhelms des Eroberers. Freilich haben die Herzöge das Lehnswesen für ihre Zwecke eingesetzt seit Rollos Abkommen mit Karl dem Einfältigen, aber von überhaupt nennenswerter Bedeutung für den inneren Aufbau des Staates kann es nicht vor der Mitte des 11. Jahrhunderts geworden sein. Da war aber ja der Staat schon fast fertig, was Besitzverteilung, Erbgang, Gesetzgebung, Beherrschung der Kirche usw. anging.

DIE GESETZGEBUNG.

Bei der Beurteilung des Verhältnisses der Herzöge zu Gesetz und Gesetzgebung müssen wir wieder von den Verhältnissen im Heer ausgehen. Denn ein Heer siedelte, und es ist nicht anzunehmen, daß dieses Heer als Herr im Lande zunächst viel von seinen Rechtsverhältnissen abgelegt hat, als es, ständig bedroht, sich niederläßt. Es ist in der Tat auch kein fränkischer Rechtseinfluß im 10. Jahrhundert nachzuweisen[1], und damit die Annahme der älteren Rechtshistoriker, daß ein Bruch in der Rechtsentwicklung eingetreten sei, ohne Stütze. Freilich ist in den Heeren auch die nordische Auffassung vom Recht weiter entwickelt, vor allen Dingen infolge des militärischen Disziplinarverhältnisses. Allgemein ist die alte absolute Gleichheit aller Heeresangehörigen[2] auch sonst zugunsten einer rangmäßigen Differenzierung durchbrochen, z. B. bei der Beuteteilung und Bestattung[3]. Es bleibt zwar jeder prinzipiell vor dem Recht gleich, dafür ist der Thing, der neben der politischen und militärischen auch die rechtliche Hauptverantwortung trägt, praktisch zu einem Führerrat verengt; diese Entwicklung ist nur verständlich, wenn man die Größe der Heere und die Notwendigkeit militärischer Disziplin berücksichtigt. Der zum Führerrat verengte Thing ist also auch die Instanz, welche das Recht fixiert.

Dudo[4] läßt Rollo nach der Belehnung Gesetze und Recht dem Volke setzen, die unter Zustimmung der principes bestätigt und feier-

1 Steenstrup: Inledning, S. 375.

2 Dudo, S. 154, steht das berühmte Fragespiel zwischen Franken und Normannen: Quo nomine vester senior fungitur? worauf die Wikinger antworten: Nullo, quia aequalis potestatis sumus.

3 Saxo Gramm., S. 127, 129, vgl. Steenstrup, Inledning, S. 323 f. und oben Kap. über Landnahme.

4 S. 171 f.

lich verkündet sind[5]. Der Herzog wird also tatsächlich nur der Verkünder gewesen sein, oder, schärfer gefaßt, derjenige, welcher den Gesetzen und Ordnungen „hilft", wie es Dudo seinen Helden bei der Designation Wilhelm Langschwerts geradezu klassisch formulieren läßt[6].

Wem kann nun überhaupt Recht „gesetzt" werden? Sicher nicht den Normannen, denn sie haben ihr heimisches und ihr Kriegsrecht; allgemein trägt der Germane sein Recht persönlich und gerade das Frankenreich hat mit diesem Grundsatz ernst gemacht. Auch der Doppelsinn in der Historia Fiscannensis[7]: Rollo „leges et jura paterna ipsis habitatoribus componens" löst sich, wenn man das Personalitätsprinzip hier anwendet. Und endlich sind in dem inhaltlich fast völlig fränkischen „consuetudines et justitie" Reste dieses Prinzips enthalten. Rollo „setzt" also seinen Normannen nur ihr e i g e n e s Recht, d. h. er kodifiziert es.

Der Inhalt der Gesetze Rollos bestätigt obige Behauptung völlig. Sie setzen den Bann auf Diebstahl, Hehlerschaft und Straßenraub und verbieten, Vieh und Ackergerät einzuschließen. Dafür ist der Herzog mit seinem Privateigentum für gestohlenes Gut voll haftbar[8]. Inhaltlich sind diese Bestimmungen völlig nordisch. Das Verbot, Ackergerät und Vieh einzuschließen oder zu bewachen und die Todesstrafe für Hehler widersprechen durchaus fränkischen Anschauungen[9]. Die nordische Herkunft der Gesetze ist also ziemlich eindeutig.

Sie entsprechen nun völlig Gesetzen, die Saxo Grammaticus dem sagenhaften Dänenkönig Frode zuschreibt. Steenstrup[10] hat hinreichend bewiesen, daß die Frodegesetze in den Wikingerheeren um 900 durchaus wirksam waren. Ein Teil der Bestimmungen ist außerdem aus altem nordischen Volksrecht entnommen.

Prentout[11] hat aus der Tatsache, daß Frode einen Teil der Gesetze für Norwegen erläßt, geschlossen, daß Rollo Norweger war und also norwegisches Recht mitführte. In der Tat ist es nur erklärlich, daß die für den Norden neue Gesetz g e b u n g zunächst nur unterworfenen Gebieten aufgezwungen werden konnte. Andererseits ist aber Frode Däne, hat also inhaltlich sicher dänische Gesetze gegeben, ein Teil von ihnen ist nämlich ausdrücklich „allen Völkern" Gesetz. Rollo aber würde als Norweger kaum das Recht in seinem Lande einführen, dem er selbst gerade durch die Flucht entgangen war.

---

5 leges voluntate principum sancitas et decretas.

6 S. 182.

7 Mabillon, Acta SS. Ord. Bened., II, 935.

8 Dudo erzählt im Anschluß an die Gesetzgebung eine Anekdote: Die Frau eines Bauern holt hinter dem Rücken ihres Mannes das Ackergerät vom Felde. Dieser hält es für gestohlen und meldet den Diebstahl beim Herzog, worauf ihm Rollo den vollen Wert auszahlen läßt. Anschließend erfährt der Mann, daß seine Frau das Gerät heimgeholt hat, wagt aber nicht, sie beim Herzog anzuzeigen. Der Fall wird ruchbar, und Rollo läßt b e i d e hängen.

9 Vgl. Mitteis: Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 340 f.

10 Inledning, Kap. VIII.

11 Etudes critiques, S. 268 ff.

Steenstrup[12] sucht die auffällige Erscheinung nordisch-germanischer Gesetzgebung dadurch zu erklären, daß er allgemein sagt, die Gesetze sind entweder für das Heer (also das Gefolge des Königs!) oder für das fremdvölkische Gebiet gegeben. Dem widerspricht aber der klare Wortlaut, außerdem Dudos Erklärung[13]. Die einzelnen Erlasse Frodes und die Gesetzgebung Rollos sollen hier systematisch einmal zusammengestellt werden. Es sind:

1. Saxo, S. 127: Für das Heer erlassen: Das Verbot des Diebstahls und der Hehlerschaft, das Verschließen von Gut. Gleiche Strafen für beide Vergehen. Doppelte Haftung des Königs für gestohlenes Gut. Regelung der Beuteteilung. Ausstoßung von Feiglingen aus dem Heer.
2. Saxo, S. 128: Für Dänemark: Das Verbot von Raub und Aufruhr. Ein getöteter Däne wird durch den Tod von zwei Ausländern gesühnt. Gesetze über Ehebruch. Das Verbot von Zwangsheiraten[14].
3. Saxo, S. 129: Für die unterworfenen Völker in Rußland: Regelung der Bestattung von Kriegsgefallenen nach ständischen Gesichtspunkten.
4. Saxo, S. 137: Für alle Völker: Bestrafung von Dieb und Hehler durch den Strang; das Verbot, Gut in Haus oder Truhe einzuschließen. Dreifache Haftung des Königs für gestohlenes Gut. Ruder und Pferd eines Fremden dürfen zum Überschreiten eines Flusses benutzt werden; Mundraub ist erlaubt.
5. Dudo, S. 171: Friede für alle Völker, die im Lande bleiben wollen; Gesetze für sein Land: Verbot von Diebstahl, Hehlerschaft, Straßenraub, Einschließen oder Bewachung von Gut, Ackergerät oder Vieh. Einfache Haftung des Herzogs.

Das Verbot Rollos, Ackergerät und Vieh zu bewachen, kann kein Heeresgesetz sein, denn Ackergerät hat es da sicher nicht gegeben, und Vieh ist bestimmt bewacht. Das Verbot der Wegelagerei ist in den Wikingerheeren vollends sinnlos.

Hält man diese Tatsache neben die Gesetze Frodes und ihre verschiedene Begründung, so erkennt man zwei Schichten:

1. Die Heeresgesetzgebung, die sich auf den Heeresfrieden und die Disziplin bezieht.
2. Eine Landfriedensgesetzgebung, also eine Gesetzgebung, die sich ohne Rücksicht auf die Volksrechte unterworfener Völker auf ein Territorium bezieht. Sie richtet sich bei Frode und Rollo auf die Erhaltung des inneren Friedens und auf die Sicherung des Besitzes. Wir dürfen also vermuten, daß Rollos

---

12 Inledning, Kap. VIII.

13 S. 171. Securitatem omnibus gentibus in sua terra manere cupientibus fecit ... Jura ... plebi indixit.

14 Hier zeigt sich also die Lockerung der alten Sippenrechte durch den Eingriff des Königtums, dessen Macht wiederum auf dem Gefolgschaftswesen beruht.

Normannenheer bei der Landnahme sein Heeresrecht durch nordische Landfriedensgesetzgebung ergänzt und damit den neuen Verhältnissen angepaßt hat.

So wäre also einigermaßen deutlich, daß Rollos Praxis 1. der Gesetzgebung, 2. der Landfriedensgesetzgebung auf nordische Vorbilder zurückgeht. Verantwortlich für diese, für germanische Vorstellung ungeheure Veränderung ihrer gesamten Rechtsanschauungen ist wohl allein das wikingische Heerwesen, also das Gefolgschaftswesen, welches in schärfste Rivalität zum Volksverband auch auf dem Gebiet der Rechtsverhältnisse tritt. Damit fällt dann auch die Theorie Brunners[15], daß das normännische Strafrecht sich aus dem Feloniebegriff entwickle. Diese These ist schon deswegen unhaltbar, weil es, wie im Kapitel über das Lehnswesen gezeigt wurde, in der Normandie von Anfang an überhaupt kein Lehnswesen gegeben hat. Das spätere Lehnswesen wurde aber vielleicht gerade in seinem prinzipiellen Gehalt mit wesensfremden Elementen versetzt.

Rollo also ist mit seinem siedelnden Heer in der glücklichen Lage, für sein eigenes Herzogtum diese Landfriedensgesetzgebung einzuführen und radikal durchzuführen. Wir stoßen wiederholt auf Zeugnisse über die große Rechtssicherheit in der Normandie. Dabei brauchte er nur der an ähnliche Verhältnisse gewöhnten Grundbevölkerung, die wohl auch zahlenmäßig sehr in der Minderheit war, fremdes Recht aufzuzwingen; seine Volksgenossen behielten ihr eigenes Recht. Weiter aber gelang es den Herzögen, sich den entscheidenden Einfluß auf die Recht setzende Instanz zu sichern; sie verengerten den Thing zum Führerrat[16], konnten nach der Niederlassung, wohl begünstigt durch die Verkehrsverhältnisse und die wiederholten erfolgreichen Unterdrückungen von Aufständen, diesen zu einem Rat zuverlässiger Barone umbilden und endlich den Führerrat mit Hilfe von Verwandten[17], der abhängigen Geistlichkeit und Privatbeamten wieder erweitern zum Staatsrat. Der Erfolg ist in der Gerichtsbarkeit, die ja auch dem Thing ursprünglich zusteht, z. B. die fast lückenlose Verfügung über die Hochgerichtsbarkeit. Zwar entscheidet auch später noch bei der Gesetzgebung nicht allein die curia ducis, sondern die große Versammlung der Barone, doch wird der Einfluß der Herzöge wesentlich stärker gewesen sein als im Heer oder zur Zeit der Niederlassung. So haben also die Herzöge es verstanden, eine Landfriedensgesetzgebung ein Jahrhundert vor dem übrigen Europa und auf Grund weltlicher Macht zu entwickeln und sich selbst den entscheidenden

---

15 Entstehung der Schwurgerichte S. 130, Anm. 1.

16 Schon in den Heeren (s. Kap. über Landnahme) und bei Lage der Dinge in verschärftem Maße natürlich gleich nach der Landnahme, als eine gemeinsame Beschlußfassung schon aus technischen Gründen erschwert war. Bei der Erhebung Rioulfs ist Wilhelm schon „nostro consilio privatus". Dudo, S. 187.

17 Über die Bildung der curia ducis bringt Valins ausgezeichnete Arbeit: Le Duc de Normandie, alles wünschenswerte Material zusammen. Vgl. besonders 2. Buch, 1. Teil, S. 101—166.

Einfluß darauf zu sichern[18]. Diese gewaltige Macht war ihnen aber auch eine willkommene Handhabe, über den unmittelbaren Erfolg der Rechtssicherheit ihres Landes hinaus, ihre Fronde in Schach zu halten, denn durch die Landfriedensgesetzgebung wurde es den Baronen wesentlich erschwert, in Privatfehde ihren eigenen Besitz und damit ihre Macht zu erweitern. Auf diese Weise wurden sie niemals eine wirkliche Gefahr für den Herzog, der es andererseits selber verstand, die Kirche an sich zu binden und durch seine kluge und erfolgreiche Expansionspolitik weitere Überlegenheit zu erlangen.

DIE KIRCHE.

Die normännische Kirche verdankt den Herzögen alles. Die fränkischen Könige hatten nicht vermocht, den Geistlichen den nötigen Schutz für ihren Kult und ihren Besitz, ihre Kirchen und Klöster zu gewährleisten. So bemühte sich denn der Klerus, eine Verbindung mit den heidnischen Eindringlingen einzugehen und verstand es, Rollo zur Niederlassung und zum Übertritt zum Christentum zu bereden. Er spielte den Vermittler zwischen ihm und Frankreich, und so darf es nicht verwundern, daß sich ein enges Bündnis zwischen der normännischen Zentralgewalt und der Kirche mit der Zeit herausbildete. Rollo stellte die Kirchen und Klöster und ihren Besitz wieder her; allerdings betrachtete er sich auch als Herrn der Kirche. Zur Zeit Dudos jedenfalls war die gesamte normännische Kirche, gruppiert um die Erzdiözese Rouen, Eigenkirche der Herzöge.

Diese Auffassung von der Stellung der Kirche gilt allgemein als ein Ausdruck germanischer Anschauungen; sie tritt uns im gesamten germanischen Raum, auch in Frankreich, entgegen. Aber die Ableitung dieses Begriffes aus dem Hauspriestertum allein[1] oder aus den realpolitischen Machtverhältnissen kann doch nicht befriedigen. Man richtet meist einseitig sein Augenmerk auf die frühchristliche Kirchengeschichte, auf das römische, besonders byzantinische Gott-Kaisertum, wenn man die sakrale Würde, ja den sakramentalen Charakter des Königstums erkennt. Wenn aber irgendwo die Frage nach der germanischen Kontinuität angebracht ist, so ist sie es hier. Tellenbachs[2] Beispiele für die priesterlichen Eigenschaften germanischer Könige, der Vergleich mit den Verhältnissen in den ostgermanischen arianischen Staatskirchen[3], eine Untersuchung des Verhältnisses der deutschen Herzogswürde zum Priestertum[4] und endlich die personelle Einheit

---

18 Auffällig ist die gleichzeitige Kodifizierung der consuetudines et justitie in der Normandie 1091/92 und des Fehdeverbots und der Sonderfrieden 1092/94 in Sizilien.

1 Neuerdings Tellenbach, Libertas, 1936, S. 87 ff. Siehe dort Literatur, Anm. 9, 10.

2 Libertas, S. 71. Könige als Mitglieder von Stiftskapiteln. Siehe dort Literatur!

3 Vgl. v. Schubert: Staat und Kirche in den arian. Königreichen, S. 69, Anm. 2 u. ff.

4 Hauck: Kirchengeschichte, Bd. III, S. 8.

von Priestertum, Königtum und militärischem Führertum bei den Goden Islands und in einigen wikingischen Heeren[5] müßte zu dem Schluß führen, daß das Eigenkirchenwesen der Ausdruck der einheitlichen germanischen Gesamtweltanschauung ist, die jedenfalls im Vergleich zum augustinisch geprägten Christentum dualistische Elemente nur höchst nebensächlich in ihr Bewußtsein aufnimmt. Vor dem Investiturstreit ist der Unterschied in der Stellung von Priester und Laien überhaupt noch nicht in das politische Denken des germanischen Menschen eingedrungen. Man müßte also weltanschauliche Gründe verantwortlich machen für die Verfügungsgewalt politischer Instanzen über die Kirche und ihren Einbau in politische Organisationen.

Die normännischen Herzöge waren nun freilich keine Könige, und ein Oberpriestertum ist bei ihnen auch nicht nachzuweisen. Aber die altgermanische Einheit zwischen politischer Wirklichkeit und religiöser Forderung ist noch völlig intakt, die Bevormundung der politischen Gewalt durch die Kirche wäre völlig sinnlos, weil die weltanschaulichen Vorausetzungen fehlten. Entscheidend ist aber, daß die Herzöge diesen Zustand in eine dauerhafte Form gefaßt und als Element in ihrem Staatsaufbau aufgenommen haben, so daß noch zur Zeit des Yorker Anonymus — bezeichnenderweise im normännischen England — die für das Mittelalter unerhörte Behauptung aufgestellt werden konnte, der König stände an religiöser Würde über j e d e m Priester.

Das Bündnis zwischen Staat und Kirche ergibt sich, außer durch die Vermittlertätigkeit der Kirche zwischen Herzog und König und die Schenkungen und Wiederherstellungen kirchlichen Eigentums, durch die parallelen politischen Interessen beider. Die Kirche „bekehrte" die heidnischen Normannen mit Hilfe der Herzöge, aber sie stand auch in gemeinsamer Abwehr gegen Rioulfs Erhebung, bekam nach 945 als neue Aufgabe gestellt, zusammen mit dem Herzog die neu angesiedelten heidnischen Dänen Hagrolds zu christianisieren und einzuschmelzen und Richard I. aus seiner normännisch-heidnischen Umgebung zu lösen. So war für das 10. Jahrhundert die gemeinsame Marschroute gegeben.

Die Kirche konnte aber dem Einfluß der Herzöge nicht entgleiten, weil das Land klein genug war, um sie dauernd zu beaufsichtigen und die natürliche Kirchenzentrale neben der politischen in Rouen lag. Ein Ausdruck dieser Tatsache sind die reichen Schenkungen, die jeder Herzog der Kirche macht, ihre Betreuung mit der Erziehung der Herzogssöhne Wilhelm und Richard, vor allem aber die persönliche Verbindung der Dynastie mit dem hohen Klerus. Wie eng sie war, zeigt die Aufstellung Valins[6] für die Zeit um 1000: Die Erzbischöfe von Rouen Robert und Mauger sind Sohn und Enkel Richards I., die Bischöfe Hugo von Bayeux und Johann von Avranches Söhne Raouls

---

[5] Steenstrup, Inledning, S. 323 ff. Die ganze Frage ist mit zwingender Notwendigkeit durch Höflers Aufsatz über das Kontinuitätsproblem, H. Z. 157, aufgeworfen. Sie ergibt sich aus der Tatsache, daß die königlichen Insignien als äußerst wichtiges konstitutives Element aus heidnischer Zeit ungebrochen bis in die Neuzeit durch einen sehr langen Zeitraum verfolgt werden können.

[6] Le Duc de Normandie, S. 69 ff.

von Ivry, Odo, Bischof von Bayeux, Bruder des Eroberers; auch die sonstigen Sitze scheinen vom Herzog vergeben zu sein. Die Übergabe spielt sich in der üblichen Form der Überreichung von Ring und Stab ab.

So bestand sogar ein gewisser Vorteil in der Schenkung von Land an die Kirche; die Dynastie behielt immer die Verfügung darüber, so daß die Machtstellung des Herzogs wenigstens indirekt gehoben wurde. Gleichzeitig aber wurde die Kirche das wichtigste Mittel der staatlichen Kulturpropaganda gegenüber der heidnischen Baronalfronde, aber auch gegenüber den unterworfenen oder als Siedler zuziehenden Fremden.

Nun ist freilich die Kirche nicht nur Machtinstrument der Herzöge gewesen; sie haben sie auch betreut, so gut es gehen wollte, haben sich auf jeden Fall mehr darum gekümmert als die Frankenkönige. Besonders groß war die Fürsorge und das Interesse für die Klöster. Die Wikinger haben diese wohl besonders in England und in Irland, wo es kein Episkopalsystem gab, als die eigentlichen Träger ideeller und und wirtschaftlicher Kultur und Macht kennen und schätzen gelernt. Dabei hatten die Normannen immer ein ungewöhnliches Verständnis für kulturelle Dinge; Palermo ist keine Einzelerscheinung. Steenstrup[7] weist ausdrücklich auf ihren Sinn für die Geschichtsschreibung hin, der sich kräftig aus der spätkarolingischen Verfallszeit heraushebt. Dudo selbst ist das beste Beispiel, zugleich ein Beispiel dafür, daß der Hof die Kirche mit kulturellen Aufgaben betraute, wenn man auch annehmen darf, daß die eigentlich treibende Kraft die Herzöge und ihre Umgebung selbst waren. Die eigentliche Blütezeit der normännischen Kirche und andererseits der normännischen höfischen Kultur setzt allerdings erst nach 1000, also zur Zeit der clunyazensischen Reform, ein. Im 10. Jahrhundert hat sich vor allem Richard I. um die völlige Verwilderung der Klöster gekümmert. Sein Plan war es, sämtliche Mönche zu verjagen und durch Benediktiner zu ersetzen. Aber erst sein Nachfolger konnte diese Pläne durchführen, und unter Richard II. erfolgen ja auch die großen Schenkungen, Neugründungen, Exemtionen u. dgl. Das 10. Jahrhundert erschöpft sich im wesentlichen im rein materiellen Wiederaufbau der Kirche.

Aber die Kirche bekam k e i n e p o l i t i s c h e M a c h t im Staat. Seine Größe erlaubte von vornherein eine ganz andere Politik und ermöglichte es, alle wichtigen Stellen zu übersehen und in der Hand zu behalten. Zunächst hat der Klerus auch keinerlei politische Rechte gehabt; erst bei der Thronfolge des minderjährigen Richard I. tauchen Geistliche im großen Rat auf, und dort werden die Bischöfe wohl auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu den großen Familien zugezogen sein. Erzbischof Hugo von Rouen bestätigt als erster Geistlicher z. Zt. Richards I. eine politische Urkunde.

Welche Bedeutung hat nun diese Abhängigkeit der Kirche vom Staat gehabt? Das Entscheidende ist nicht so sehr die Vollmacht des Herzogs über die Kirchenorganisation als vielmehr die Tatsache, daß

---

7 Steenstrup, Normandiets Historie, I. und II. Kap.

die hohe Geistlichkeit nicht in die staatlichen Organisationen als Beamte eingefügt ist wie in Deutschland gleichzeitig unter Otto I. Beide, der normännische Herzog und der deutsche König verfügten zwar nach politischen Gesichtpunkten über die hohen geistlichen Würden als Eigenkirchenherren, und vielleicht ist dies als Nachwirkung der germanischen einheitlichen Weltanschauung anzusehen, die noch nicht den Dualismus jenseits — diesseits, Staat und Kirche, Priester und Laien kennt. Der Unterschied der Stellung der Kirchen liegt aber darin, daß eben die normännische Kirche keine staatliche Funktion übernahm, der Klerus infolgedessen weniger leicht politisch werden konnte. Auch die zeitweiligen Schwächeperioden der staatlichen Zentralgewalt haben ihn in der Normandie nicht zur politischen Gefahr werden lassen, vor allem auch, weil die verantwortlichen Kirchenführer persönlich zuverlässig oder vom Herzog abhängig waren. Die zeitliche Parallele zwischen der Minderjährigkeit Heinrichs des Vierten und Wilhelms des Eroberers und die grundverschiedene Haltung des Episkopats in beiden Staaten ist ja geradezu überraschend. Der Klerus ist sogar noch absolut zuverlässig geblieben, als die normännische Macht unter Johann Ohneland zusammenbrach.

Ihre tiefere Begründung findet diese unterschiedliche Haltung des Episkopats in der verschiedenen Stellungnahme Roms. Der Kampf mit dem Reich absorbiert während des Investiturstreits alle Kräfte des Papsttums, so daß es nicht gleichzeitig auch mit dem anglonormännischen Staat den Kampf aufnehmen konnte. Daher wandte es sich gegen den ideell und materiell stärkeren und anspruchsvolleren Gegner, der ihm überdies näher war, gegen das Reich. Beide Staaten machten ihm zwar die politische Weltherrschaft streitig, aber das Reich vertrat allein die spätrömisch-karolingische Weltreichsidee, also den Universalanspruch. Hier war nach Meinung der Kurie die tragende Grundlage des Katholizismus bedroht, und infolgedessen kämpfte sie hier mit allen Mitteln. Außerdem stellte sich der Normannenstaat nicht gegen die Ideen und Forderungen der Reformbewegung, wie das wenigstens zeitweise beim Reich der Fall war. Im Gegenteil vertraten die Herzöge der Normandie auch in England, ebenso wie die sizilischen Fürsten, Roms dogmatische Forderungen mit Nachdruck. Deshalb wurde es dem Papsttum leichter, dem anglonormännischen Staat Zugeständnisse zu machen, denn die Normandie verfocht nur ihren Herrschaftsanspruch in den eigenen Staatsgrenzen, vertrat diesen allerdings in totalem Sinne. So haben die Herzöge ihren Episkopat jurisdiktionell systematisch von Rom getrennt durch Ausreiseverbote und wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen[8], ohne sich viel um den Papst zu kümmern, und damit vollen Erfolg gehabt. In der inneren Kirchenpolitik unterscheidet sich die Normandie wesentlich von der deutschen Reichskirche vor allem dadurch, daß die Geistlichen keine Staatsbeamten wurden. Die Tatsache, daß zwei Söhne Raouls von Ivry Kirchenfürsten wurden, und die Unmöglichkeit, den Zölibat durchzuführen, zeigt die Gefahr, daß Bischofsdynastien entstehen

[8] Valin: Le Duc de Normandie, S. 67 ff.

konnten. Außerdem war der innere politische Aufbau beider Staaten dadurch verschieden, daß in Deutschland ein gefährlicher, in gewissem Sinne historisch und völkisch begründeter stämmischer Partikularismus bestand, der durch die Kirche überwunden werden konnte, während in der Normandie nur eine Fronde der teils heidnischen Großgrundbesitzer vorhanden war. Vor allem aber war die herzogliche Zentralgewalt in der Lage, ihre alte militärische Führerstellung zur politischen auszubauen, nach nordischem Vorbild aus ihren Offizieren z. T. Beamte zu machen und die Barone allein durch ihren überlegenen Grundbesitz zu erdrücken, so daß am Ende jede Opposition gewaltsam zum Schweigen gebracht werden konnte. Diese Maßnahmen waren aber in einem jeden Großreich gleich dem deutschen unmöglich. All diese Maßnahmen, die Verbeamtung des Staates, die uns gleichzeitig erkennen läßt, daß die Geistlichkeit nicht wie in Deutschland das Beamtentum stellt, die Auseinandersetzung mit Rom und Cluny, und die Besetzung der kirchlichen Ämter mit politisch zuverlässigen Anhängern der Dynastie sind erst im 11. Jahrhundert erkennbar, so daß wir uns mit diesen allgemeinen Feststellungen begnügen müssen.

DER HOF.

Unbändiger Freiheitsdrang, aber auch ebenso starke Herrschsucht sind die hervorstechendsten Eigenschaften aller wikingischen Führergeschlechter. Das Gefolgschaftswesen bot nun dem ersten Trieb weiten Raum, erlaubte trotzdem straffe Zucht und militärische Disziplin. Unbeschränkt herrschen konnte dafür aber niemand. Im Bunde also mit dem Gefolgschaftswesen konnten sich Herrscher nicht durchsetzen. So sehen wir denn die Normannenherzöge jede Möglichkeit ausnutzen, die sie über ihre Stellung als primi inter pares und als Beauftragte der Gesamtheit herausheben konnte. Der erste Schritt ist die Anknüpfung persönlicher Beziehungen zu anderen Mächtigen. Bei der Quellenkritik wurde schon auf das Bündnis Rollos mit Guthrun-Aethelstan hingewiesen; Dudo betont ausdrücklich, daß es immer bekräftigt wurde, wenn sich die Partner in günstiger Machtstellung befanden. Praktisch wirksam wurde es bei ernsten Schwierigkeiten. Dieses Bündnis ist unter Wilhelm Langschwert[1] erneuert. Richard verbündet sich mit Hugo und fügt sich in die Front der französischen Großvasallen gegen den König als wichtiges Glied ein[2]. Die Notwendigkeit, die seit einem Jahrzehnt besetzte Normandie auch juristisch in Besitz zu nehmen und zu sichern, andererseits die Abneigung der Führer der normännischen Einzelgefolgschaften, sich durch das wesensfremde Lehnswesen an das französische Königtum zu binden, brachte Rollo in eine ausbaufähige Schlüsselstellung zwischen König und eigene Gefolgschaft und erlaubte eine weitgehend selbständige Politik nach allen Seiten. Endlich aber haben die Herzöge auch sonst Beziehungen persönlicher Art mit Nicht-

1 Dudo, S. 193.
2 Dudo, S. 251.

normannen geknüpft. Rollo verbindet sich mit einer Tochter des Grafen von Bayeux. Dudo behauptet weiter Rollos Ehe mit einer Tochter Karls des Einfältigen. Wenn diese Ehe auch recht unwahrscheinlich ist, so zeigt doch Dudos Bericht, wohin die Absichten der Herzöge gingen. Seine Ausschmückung dieser Angabe, der Bericht über die Eifersucht der Normannen auf die vornehme Fränkin, mag immerhin als typisch für die Situation und die allgemeinen Verhältnisse gelten. Eine solche Frau konnte wohl das Ansehen ihres Mannes heben, sie mußte ihn aber sofort von seinen Volksgenossen trennen. Wilhelm heiratet eine vornehme Bretonin, Richard eine Tochter Hugos von Franzien. Es ist also nur bezeichnend, wenn die Herzöge konsequent nicht normännische Frauen nehmen. Von einem völkischen Abschluß kann also keine Rede sein. Im Gegenteil mußten diese Frauen nur die Romanisierung des Hofes mächtig fördern.

Die besondere innere Lage Frankreichs erlaubte weiter, eine selbständige Außenpolitik zu treiben. So muß man schon die Verhältnisse im Westfrankenreich bezeichnen. Während die Barone sich von der Politik des Hofes zurückzogen, auch wohl abgedrängt wurden, konnten die Herzöge Frankreichs Schicksal maßgebend bestimmen. Ein Glanzpunkt ist für Dudo und damit wohl für die Eitelkeit des Hofes die Vermittlung Wilhelms 942 zwischen Otto I. von Deutschland und Ludwig IV. Die Herzöge verstanden es, zwischen den Franken zu lavieren. Besonders eng aber gestaltete sich das Verhältnis zu Franzien. Richard I. hat das Herzogtum ja sogar nach Hugos Tod eine Zeitlang verwaltet.

Dabei rissen die Fäden zum Norden nicht ab[3] trotz der Schutzverpflichtung für die Küste. Die Dänen greifen unter ihrem König Hagrold zugunsten Richards ein[4], und Dudo behauptet, Hagrold sei Verwandter[5] der Herzogsfamilie. Ein Teil seines Heeres wird im Herzogtum angesiedelt, fügt sich auch schnell in den Staat ein. Der Zusammenhang scheint also doch durch die Dynastie vermittelt zu sein. Die königliche Abstammung der Herzöge ist jedoch bei Dudos Tendenz höchst zweifelhaft, da er selbst solche Bemerkungen nur an unauffälligen Stellen wagt[6], und sein eigener Bericht über die Herkunft Rollos dem widerspricht.

Eine weitere Möglichkeit, sich abzuheben, war durch die vorhandene ausgesprochen romanische Stadtkultur der Normandie gegeben. Rouen war schon in vornormännischer Zeit als Sitz des Erzbischofs der natürliche Mittelpunkt des Landes. Hier hielt sich der Hof meist auf, jedenfalls im Anfang, und hier scheint der größte Domänenbesitz gelegen zu haben. Hier war auch die enge Zusammenarbeit mit dem hohen Klerus, der z. T. ja auch mit der Dynastie ver-

---

3 Das norm. Heer droht nach Dänemark zurückzukehren, weil es keinen Führer habe, als Wilhelm sich feige zeigt. Dudo, S. 189/190.

4 Dudo, S. 276 ff.

5 propinquus, Dudo, S. 244, suo consanguineo, S. 239. Ein weiteres dänisches Hilfsheer erscheint nach 1000 unter Olaf und Lacman zur Unterstützung Richards II. an der Seine. W. v. Jumièges, V, 11.

6 Dudo, S. 166 u. a.

wandt war, gegeben. Die verhältnismäßig geringe Ausdehnung des Staates erlaubte aber, vor allem eine Art fester Residenz zu schaffen. Daß dabei ganz andere Mittel entfaltet werden konnten als etwa bei den deutschen Königen, die keine feste Residenz hatten, liegt auf der Hand. Von einer Unterhaltungspflicht der Barone für den Hof ist uns nichts bekannt, so daß ein Grund zum andern kam, hier in und um Rouen alle Mittel und allen Glanz des Staates zu vereinigen. Andererseits war es möglich, die entfernter wohnenden Barone von der regelmäßigen Anteilnahme an den Staatsgeschäften abzuhalten. Wir sahen schon, wie der Thing sich aus anderen Gründen immer mehr verengte, der Abstand zwischen Heer und Führung immer größer wurde. Einfach ist diese Zentralisierung freilich nicht gewesen. Amiras Meinung, daß die Verhandlungen im Thing immer leicht gewesen seien, ist sicher abzulehnen. Dudo ist hier bestimmt Partei. Außerdem sehen wir eine Revolte nach der anderen ausbrechen — allerdings auch regelmäßig die Herzöge als Herren der Entwicklung. So geht natürliche Entwicklung, kluge Politik und brutale Gewalt Hand in Hand, die Zentralgewalt anzuziehen und in die Hand des Herzogs zu bringen. Im 10. Jahrhundert ist nur aus den dürftigen Berichten Dudos und Wilhelms von Jumièges zu sehen, wie Hofbeamte, hohe Geistlichkeit, herzogliche Familie und wenige zuverlässige Grafen die Geschäfte unter sich abmachen und die große Versammlung vor feste Entschlüsse stellen (vgl. die Designation Richards!). Aber ähnlich wird die Entwicklung allgemein gewesen sein, bis der fertige Staat in der Hand Wilhelms des Eroberers zu einer nach vielen Richtungen hin absolutistischen Politik befähigt war.

Es gibt im 10. Jahrhundert noch kein klar erkennbares weltliches Beamtentum in der Normandie. Die secretarii, die sich dem minderjährigen Richard I. kommendieren, sind wohl Hausbeamte. Eine organisatorische Verfügungsgewalt der Herzöge über den weltlichen nichtherzoglichen Besitz ist nicht nachzuweisen. Zwar blieb das Herzogtum in sieben Grafschaften eingeteilt, wie seit der spätrömischen Kaiserzeit. Diese Einteilung war aber eine rein geographische. Irgendwelche staatlichen Organisationsformen waren im 10. Jahrhundert nicht daran geknüpft. So sind auch die ersten Verleihungen des Grafentitels an Verwandte des Herzogs reine Ehrungen ohne politische Bedeutung[7]. Es muß aber hingewiesen werden auf die Entwicklung, die sich im 11. Jahrhundert und vor allem nach der Eroberung Englands voll auswirkt.

Die offizielle Theorie von der Stellung der Herzogs kommt gut bei Dudos Phrasen heraus. Es ist die typische der Zeit: Der Herzog ist von Gottes Gnaden da[8], die ganze Wirksamkeit Rollos ist der Ausdruck eines göttlichen Planes, der dem Herzog in einem Traume klar wird. Er hat also selbst die göttliche Offenbarung und bedarf keiner Vermittlung, höchstens der Auslegung; er ist also auch nur Gott ver-

7 Steenstrup: Normandiets Historie, S. 332.
8 Valin, S. 53.

antwortlich und nicht der Kirche, dem König oder dem Volk[9]. Der Herzog ist Friedensfürst, vor allem natürlich Schutz der Kirche[10]. Einen besonders breiten Raum aber nimmt die Betonung des gerechten Richters, des Schützers des Rechtes ein. Valin[11] bezeichnet richtig als Auswirkung dieses Richteramtes den Schutz der Grenzen, des Landfriedens und die gerechte Gerichtsbarkeit, alles Anschauungen, die auch durchaus germanischem Empfinden entsprechen[12]. Dudo jedenfalls läßt seinen Helden entsprechend handeln und leben und legt ihm in gutgemeinten, aber traurig schlechten Versen und zeilenlangen Aufzählungen diese Eigenschaften bei. Es fehlt auch nicht die Eigenschaft als athleta dei[13] und als Bekehrer der Heiden[14]. Da der Staat durch die Bindung an Frankreich und seine geringe Größe aber keine universale Theorie aufstellen kann, ohne mit der Wirklichkeit in Konflikt zu geraten, tritt diese Formulierung zurück zugunsten der eines Fürsten von königsgleichem Rang. Übertreibungen gehören ja in jede mittelalterliche Formel hinein. Auch die deutschen Könige und Kaiser haben solche gebraucht. Dudo stellt außerdem die herzogliche Familie in den Vordergrund, z. B. Raoul d'Ivry[15] und Robert von Rouen[16]. So kündigt sich die Sonderstellung der Herzogsdynastie an, die später so charakteristisch für die Propaganda der Normannen wird. Bei Dudo ist sie allerdings noch verhältnismäßig ungezwungen erklärlich, weil er persönlich ihr viel verdankte.

Um sich in den Mittelpunkt des Staates zu stellen, entwickelte der Hof einen großen Prunk, wie ihn Dudo im letzten Teil seines Buches bei Festen zeigt. Man hat bisher immer auf die Parallele zum französischen Hof hingewiesen, sich aber wohl zu sehr von äußerlichen gleichen Erscheinungen täuschen lassen. Die vier Hofämter z. B. sind nichts typisch Fränkisches, sondern gemeingermanisch; jeder germanische Großbauer hatte Marschall, Mundschenk, Truchseß und Kämmerer, der Marschall ist auch in den Heeren wiederholt bezeugt. Dafür sind die Titel der Großen in der Normandie völlig willkürlich, dux, comes oder princeps heißen sie meistens bei Dudo. Auffallend gegenüber den bescheidenen Franken, wie Ludwig IV. d'Outremer, blieb aber die Prachtenfaltung des Hofes: Frauenkleider, Ausstattung der Kirche, der Feste und Staatsjagden[17] mußten auch wohl andere als den bescheidenen Kanonikus von St. Quentin begeistern.

---

9 Dudo, S. 187, aber will Wilhelm „jussu" der principes gehorchen. So lagen auch die wirklichen Verhältnisse.

10 Dudo, S. 183, 193.

11 Le Duc de Normandie, S. 54.

12 Bernheim, Mittelalterl. Zeitanschauungen I, S. 101 ff. — Tellenbach, Libertas, S. 171 ff.

13 Dudo, S. 263.

14 Dudo, S. 193.

15 Dudo, S. 125.

16 Dudo, S. 123.

17 Dudo, S. 97.

ZUSAMMENFASSUNG.

Die Arbeit hat versucht, aus den völkischen Voraussetzungen des Wikingertums und andererseits den politischen Faktoren im Frankenreich die staatsschöpferische Leistung der normännischen Herzöge herauszuentwickeln, welche ein wichtiger neuer Ansatzpunkt für den gesamten staatlichen Aufbau Europas werden sollte. Es ergibt sich, zusammengefaßt, dieses Bild:

Die großartige nordische Wanderbewegung der Wikingerzüge muß im Gesamtrahmen der germanischen Wanderungen gesehen werden. Es ist schwer, sie abzusetzen gegen ganz ähnliche vorausgehende Züge der Sachsen, und man mag eine verwandelte Fortsetzung des Wikingertums in den Anfängen der Hanse und andererseits in den großen Kolonisations- und Eroberungszügen des Mittelalter und der Neuzeit erblicken. Wirtschaftliche und militärische Vorstöße zeigen in allen Fällen die Zielrichtungen, denen die politischen Organisatoren, Staaten- und Städtegründe folgen. So ist einer der mächtigsten Antriebe zum weltweiten Ausgriff der Gestaltungs- und Organisierungstrieb, der politische Wille nordischen Führertums; er bedarf immer nur seiner Erweckung. Eine Periode solchen Wachwerdens schlummernder Kräfte war für Skandinavien das 8. Jahrhundert. Es wirkten hier zusammen die Bedrohung von außen politisch und militärisch direkt durch das universale fränkische Reich, das bis an die Grenzen Dänemarks vorstieß, und weltanschaulich durch das missionierende Christentum. Im Innern war eine tiefgreifende Revolutionierung der Geister im Gange einmal durch die Raumnot, Übervölkerung und dementsprechend den materiellen Mangel, weiter durch eine Auflösung und Schwächung alter Bindungen und religiöse Umwälzung, endlich aber durch eine entscheidende soziale Umschichtung: die Schwächung der Gemeinschaftsform der Sippe durch das aufkommende Einerbenrecht und vor allem durch das sich ausdehnende Gefolgschaftswesen. In den Männerbünden bilden sich die politischen Kraftzentren, welche befähigt sind, eine neue politische Welt zu gestalten. Mit ihrer Hilfe schaffen die großen Führer der nordischen Frühgeschichte die noch heute bestehenden Stammesstaaten, und die Bünde, die der staatlichen Konzentration weichen müssen, organisieren sich in den Wikingerheeren. Die Heere aber sind der Kern, aus dem sich die wikingischen Kolonialstaaten entwickeln. In ihnen ist die einzelne Gefolgschaft das konstitutive Element. Wohl im wesentlichen freie Männer scharen sich um einen hervorragenden, angesehenen und vermögenden Führer in freiwilliger Gefolgschaftstreue; sie werden straff diszipliniert, trotz grundsätzlicher rechtlicher Gleichstellung untereinander, und durch ein in sich rangmäßig differenziertes Führerkorps zu einer überaus wendigen und schlagkräftigen Truppe zusammengefaßt. Solche Gefolgschaften also verbinden sich zu den „großen Heeren", die zum Schluß allein noch mit Aussicht auf Erfolg gegen die europäischen Küstenländer operieren. Nur zu besonderen Zwecken wird einer der Führer herausgestellt, wie Rollo, der im Namen der übrigen Gefolgschaftsführer den Vertrag von St. Clair mit Karl dem Einfältigen

schließt, und dafür die Seinemündung dem Heer als Siedlungsgebiet sichert. Erst nach schweren Schlappen bequemen sich die Normannen zur Siedlung und teilen das Land i. J. 912 auf, nachdem sie es bereits 17 Jahre praktisch besaßen. Wir haben es in jeder Hinsicht mit der Beuteteilung eines Heeres zu tun, nicht mit der Ansetzung von Siedlern. Damit ist der grundsätzliche Unterschied zu allen sonstigen Kolonisationsgründungen gegeben. Rollo selbst ist nur der Beauftragte der Gesamtheit, wohl der Führer der größten Gefolgschaft und damit derjenige, dem der größte Beuteanteil zukommt. Nur sein persönliches Ansehen hebt ihn über die anderen Führer hinaus. Er ist der typische wikingische Heerführer.

Durch den Vertrag mit Karl dem Einfältigen aber versteht er es, seine Stellung als Beauftragter der Gesamtheit zu verewigen. Er bekommt allein die Normandie übertragen. Der Vertrag selbst hält sich an die Formen der Belehnung, bei denen Rollo aber die Versklavungsformen zu umgehen weiß und damit das Gesicht seinen Volksgenossen gegenüber wahrt. Das Abkommen enthält dagegen keinerlei tatsächliche Lehnsverpflichtungen und muß deshalb als eine vollgültige Besitzübereignung angesehen werden. Nur die Form der Belehnung, die bis zur Mitte des Jahrhunderts noch beachtet wird, konnte dem König unter besonders günstigen Umständen die Handhabe bieten, Lehnsforderungen daraus abzuleiten. Die Unabhängigkeit vom König und die Abhebung seiner Person von den übrigen Führern des Heeres waren aber als Ansatzpunkt für die Herausbildung eines Anspruches der Legitimität geeignet, als es gelang, die Erbfolge der Herzogsfamilie zu sichern. Das wurde nur möglich mit Hilfe von Wahlkapitulationen, durch Beeinflussung des allein zuständigen Führerrates und zum großen Teil durch geschickte Hintergehung der Zuständigen. Die Herzöge designieren ihre Söhne, lassen die Gefolgschaft sich kommendieren und einige zuverlässige Führer den Treueid noch zu Lebzeiten des Vaters schwören, und durch diese dann die Wahl des neuen Herzogs im Führerrat herbeiführen. Die jungen Herzöge müssen sich häufig erst mit Gewalt durchsetzen, mit der Zeit aber bildet sich die Erbfolge, und zwar die Ältestenerbfolge, als ein Recht heraus. Als Wurzel dieses Rechtes muß wohl der nordische Bauernbrauch der Vererbung des Besitzes an den Ältesten, der Vorzug des Einführertums in militärischer Beziehung und die Tatsache der Übertragung der Normandie durch Karl den Einfältigen nur an einen Normannen gelten. Das radikal durchgeführte Ältestenerbrecht wird dann die entscheidende Grundlage der normännischen Herzogsmacht.

Dagegen ist das Lehnswesen im 10. Jahrhundert häufig nur gegen die Herzöge als politische Waffe benutzt. Die Normannen verstehen aber, sich den Ansprüchen des Königs bald zu entziehen und zwingen ihn 945, ausdrücklich die Befreiung von allen Lehnsleistungen zu bestätigen. Zwar kommendiert sich Richard I. noch einmal an Franzien, aber dann ist die Souveränität der Normandie praktisch gesichert. Im inneren Aufbau sind im 10. Jahrhundert keine Spuren des Lehnswesens zu erkennen, nur eine Kommendation von Normannen an Franzien und den König ist überliefert, die als Vertretung des Herzogs

aufgefaßt werden kann. Auch der bail ducal kann aus dem Gefolgschaftswesen erklärt werden. Da außerdem die spätere Fixierung der Lehnsleistung der Barone auf das Vorbild von Leistungen nordischer Beamter zurückzugehen scheint, ist es fraglich, ob nicht das Lehnswesen der Normandie in der Folgezeit tatsächlich mit wesensfremden Bestandteilen des nordischen Beamtensystems versetzt ist. Jedenfalls ist das Lehnswesen n i c h t die tragende Grundlage des entstehenden Staates.

Bei der Gesetzgebung in der Normandie ist die Kontinuität nordischer Einrichtungen am deutlichsten nachzuweisen. Es bestand im Norden bereits eine Landfriedensgesetzgebung, die an der Seinemündung, durch nordisches Volksrecht und Militärgesetze ergänzt, den Verhältnissen angepaßt wurde. Hier gelang es den Herzögen ebenfalls, mit der Durchsetzung der dynastischen Erbfolge ihre Stellung als Exekutivorgan dauernd zu sichern. Sie brachten auch die Legislative weitgehend unter ihren Einfluß durch Heranziehung ihrer Familie und der abhängigen Geistlichkeit zu den großen Versammlungen und durch Abdrängung der entfernter wohnenden Barone. Allerdings bleibt hier der Einfluß der Einzelführer doch noch lange wesentlich erhalten.

Die Kirchenpolitik der normännischen Herzöge unterscheidet sich dadurch wesentlich von den sonstigen Gepflogenheiten, daß zwar die Kirche völlig als Eigenkirche behandelt und in den Dienst des Staates und der Dynastie als Kulturträger eingespannt wird, daß aber von vorherein der Klerus nicht in die Verwaltung eindringt. Diese bleibt völlig weltlich und wird nach dem Vorbild nordischer Militärstaaten organisiert. Durch geschickte Personalpolitik und dauernde Kontrolle der Geistlichkeit bleibt die Kirche auch in der Folgezeit willig in Abhängigkeit von der Dynastie.

Die Kirche ist ebenfalls wesentlich maßgebend für die Konzentrierung der äußeren Mittel und des Glanzes des Staates. Infolge der romanischen Stadtkultur war der natürliche Mittelpunkt des Staates der Sitz der Erzbischöfe, Rouen. Die Voraussetzung zur Schaffung einer festen Residenz war also eher gegeben als etwa in Deutschland. Von der Zentrale wurde wesentlich die Politik geleitet, in Rouen die großen Feste gefeiert, Fremde empfangen usw. Zugleich bildete der Hof das Zentrum der Romanisierung, die außerordentlich schnell vonstatten ging. Besonders gefördert wurde sie durch die Verbindungen des Hofes mit dem fränkischen Adel, vor allem durch die Heiraten der Herzöge mit Fränkinnen. Bei dem ausgesprochenen Sinn der Normannen für kulturelle Dinge, aber auch für Glanz und Feste, konnte so der Hof wohl dazu dienen, den Herzog und seine Dynastie von der Masse der Normannen abzuheben, aber er mußte sie auch von ihnen trennen. Beides ist nicht ausgeblieben.

So sind im 10. Jahrhundert die Grundlagen des normännischen Staates in ihrer Eigenart schon deutlich zu erkennen. Den Herzögen gelingt es auf Grund ihrer persönlichen Autorität, ihrer Familie die Erbfolge zu sichern und sie in Form des konsequenten Ältestenerbrechtes zum Gesetz zu machen; dies ist aber das Herzstück legitimisti-

scher Gewalt. Sie schieben sich in geschickter Politik als alleinige Mittler zwischen Normannen und König, sichern sich von Frankreich die Unabhängigkeit, verstehen es aber andererseits, den Einfluß ihrer Principes Schritt für Schritt, häufig mit Gewalt und List, zurückzudrängen und dafür sich und die Dynastie zum alleinigen Mittelpunkt des Staates zu machen. Sie halten den Staat frei von außerstaatlichen, vor allem kirchlichen, Einflüssen und organisieren ihn als konsequenten Machtstaat auf militärischer Grundlage nach nordischem Vorbild, übernehmen nordische Landfriedensgesetzgebung, bauen sie aus und führen sie als erster europäischer Staat konsequent durch. So steht also im Mittelpunkt dieser politischen Neubildung nicht ein Volk oder auch eine universale Idee, sondern allein die herzogliche Dynastie: der Staat ist Selbstzweck, und seine Legitimierung ist die M a c h t. Auch hier läßt sich die militärische Wurzel nicht verkennen, die vielen germanischen staatlichen Schöpfungen eigen ist.

Diese meine Darstellung hat also zu zeigen versucht, daß Brackmanns These, die in der Fragestellung zitiert wurde, vom Entstehen eines weltlichen, um den Fürsten, seine Gewalt, seinen Hof und seine Familie gruppierten Staates weitgehend schon von den Ergebnissen, die aus der Entwicklung des Normannenstaates, von seiner Gründung bis zum Anfang des 11. Jahrhunderts, gewonnen sind, gestützt und gerechtfertigt ist. Ein neuer Staatstyp kommt hier im Mittelalter neben dem Reich auf, welcher ebenfalls seine Entstehung aus germanischer Wurzel ableitet, und zwar viel unmittelbarer ableitet als das fränkische und deutsche Reich. Seine Weiterentwicklung freilich führt ebenso weit von der germanischen Grundlage fort wie die der anderen Bildungen. Die Schöpfer aber aller dieser Staaten sind nicht Gesetze, Ideen oder sich fortentwickelnde Einrichtungen oder Gebräuche, sondern allein germanische Führer.

LITERATURANGABE.

Amira, Karl v.: Die Anfänge des normännischen Rechts. Historische Zeitschrift, Bd. 39, 1878.

Annales, Bertiniani: ss. rer. Germ. in usum schol. Hannover 1883.

Annales, Vedastini: Soc. d'histoire de France. Paris 1871.

Annales, Fuldenses: ss. rer. Germ., 1895.

Bernheim, Ernst: Mittelalterliche Zeitanschauungen in ihrem Einfluß auf Politik und Geschichtsschreibung. Bd. I, Tübingen 1918.

Böhmer, Heinrich: Kirche und Staat in England und in der Normandie im XI. und XII. Jahrhundert. Leipzig 1899.

— Regesta Imperii, Bd. I und II. Innsbruck 1893—1908.

Brackmann, Albert: Die Wandlungen der Staatsanschauungen im Zeitalter Friedrichs I. Historische Zeitschrift, Bd. 145, 1932.

— Der mittelalterliche Ursprung der Nationalstaaten. Sitzungsberichte der preußischen Akademie der Wissenschaften. Phil. Hist. Klasse 1936, Bd. 13.

Brunner, Heinrich: Das anglo-normännische Erbfolgesystem, Abhandlungen zur Rechtsgeschichte, Bd. 2. Weimar 1931.

— Die Entstehung der Schwurgerichte. Berlin 1872.

Bugge, Alexander: Die Wikinger. Halle 1906.

Catalogue des actes de Robert II Roi de France. Paris 1937.

Chalandon, Ferd.: Histoire de la domination Normande en Italie et en Sicile. Paris 1907.

Caspar, Erich: Roger II. und die Gründung der normännisch-sizilischen Monarchie. Innsbruck 1904.

Dopsch, Alfons: Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung. Bd. I, Wien, 2. Aufl., 1923.

Dudonis, Sti. Quintini: De moribus et actis primorum Normanniae ducum. Mém. de la Soc. des antiquaires de Normandie. XXIII. Paris 1865.

Dümmler, Ernst: Zur Kritik Dudos von St. Quentin. Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. 6, 1866, und Bd. 9, 1869.

Dungern, Otto von: Adelsherrschaft im Mittelalter. München 1927.

Flodoardi, Annales: Monumenta Germaniae ss. III.

Flodoardi, Annales: Historia Remensis ecclesiae. Monumenta Germaniae ss. XIII.

Freeman, E. A.: The history of the Norman conquest of England. Oxford 1867 bis 1879.

Gallia Christiana: Instrumenta, Bd. XI. Paris 1759.

Haskins, Charles Homer: The Normans in European history. London 1919.

— Knight Service in Normandy in the eleventh century. English Historical Review. Bd. 22. 1907.

— The Norman consuetudines et justitie, English Historical Review. Bd. 23. 1908.

Heinemann, Lothar v.: Geschichte der Normannen in Unteritalien und Sizilien. Leipzig 1894.

Heimpel, Hermann: Deutschlands Mittelalter, Deutschlands Schicksal. Freiburg 1933.

Historiens de France, Bd. IX. Monuments historiques. Paris 1866.

Histoire générale de l'abbaye du Mont St. Michel. Soc. d'histoire de France. 1872/73.

Historia Fiscannensis Monumenta Germaniae, ss. XVI.

Höfler, Otto: Das germanische Kontinuitätsproblem, 1938. Historische Zeitschrift, Bd. 157.
Holtzmann: Französische Verfassungsgeschichte. Handb. M. N. G., 1910.
Hoops: Reallexikon der germanischen Altertumskunde. 1911—1919.
Jankuhn, Herbert: Haithabu. Eine germanische Stadt der Frühzeit. Neumünster 1936.
Kern, Fritz: Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Leipzig 1914.
Lappenberg: Geschichte von England. Hamburg 1934.
Le Prévost, Auguste: Mém. sur les anciennes divisions de la Normandie. Mém. de la Soc. des antiquaires de Normandie. XI. Paris 1865.
Gaufred Malaterra: Historia Sicula, Muratori ss. rer. Italic. V.
Mitteis, Heinrich: Lehnrecht und Staatsgewalt. Weimar 1933.
Monumenta Germaniae historica, Diplomata, Bd. I.
Niese, Hans: Die Gesetzgebung der normännischen Dynastie im regnum Siciliae. Halle 1910.
Nordenstreng, Rolf: Die Züge der Wikinger, übersetzt von Ludwig Meyn. Leipzig 1925.
Ordéric Vital: Histoire ecclésiastique, Soc. d'hist. de France, Bd. V, 1855.
Prentout, Henri: L'histoire de Normandie, in: Précis de l'histoire et de l'archéol. normandes. Bd. II, Caen 1929.
— Etudes critiques sur Dudon de St. Quentin. Paris 1916.
Recueil des diplômes de Lothaire et de Louis V, éd. Halphen, 1908.
Regino v. Prüm: Cronicon und Continuatio Reginonis. Monumenta Germaniae Historica ss. Bd. I.
Richer v. Reims: Historiarum libri VI. Reginonis. Monumenta Germaniae Historica ss., Bd. III.
Saxo Grammaticus: Gesta Danorum. Herausg. von Olrik und Raeder. Kopenhagen 1931.
Saxo Grammaticus: Die ersten neun Bücher der dänischen Geschichte, übersetzt und erläutert von H. Jantzen. Berlin 1900.
Scheel, Otto: Seegermanische Herrschafts- und Kolonialgründung. „Die Nordische Welt", herausgeg. von Hans Friedr. Blunck. Berlin 1937.
Schmidt, K. D.: Die Bekehrung der Germanen zum Christentum. Lief. 1 und 2. Göttingen 1936/1937.
Schubert, Hans v.: Staat- und Kirche in den arianischen Königreichen und im Reiche Chlodwigs. München und Berlin 1912.
Steenstrup, Johannes: Normannerne. Inledning i Normannertiden. Etudes préliminaires pour servir à l'histoire des Normands et leurs invasions. Übersetzt v. E. de Beaurepaire in Bull. de la Soc. des Antiqu. de Norm. Caen 1882.
— Normandiets Historie under de syv første Hertuger. 911—1066. D. kgl. Danske Vidensk. Selsk. Skrifter. 7. Række. Historisk. og filos. Afd. V, 1. Kopenhagen 1925.
Tellenbach, Gerd: Libertas, Kirche und Weltordnung im Zeitalter des Investiturstreits. Stuttgart 1936.
Valin, Louis: Le duc de Normandie et sa cour. Paris 1909.
Vogel, W.: Die Normannen und das fränkische Reich bis zur Gründung der Normandie. Heidelberg 1906.
Waitz, G.: Über die Quellen zur Begründung der normännischen Herrschaft in Frankreich. Nachrichten der K. Ges. der Wissenschaften. Göttingen 1866.
Wilhelm v. Jumièges: Gesta Normannorum ducum. Soc. d'hist. de France. ed. Marx 1914.

LEBENSLAUF.

Am 11. Februar 1913 wurde ich als Sohn des Lehrers Karl Stichtenoth in Landolfshausen bei Göttingen geboren. Ich besuchte die Volksschule in Krempel bei Wesermünde von Ostern 1919 bis Ostern 1924 und das Realgymnasium in Nienburg a. d. Weser bis Ostern 1932. Das Studium der Geschichte, Literaturwissenschaft, evangelischen Religionslehre und Philosophie begann ich anschließend in Marburg. Vom 1. April 1934 bis 30. April 1935 diente ich dann in Marburg beim I. R. 15 freiwillig, nahm mit dem Sommersemester 1935 mein Studium in Marburg wieder auf und setzte es in Kiel und Hamburg fort. Vorlesungen und Übungen habe ich belegt bei den Herren Professoren und Dozenten: Wünsch, Krüger, Merhard von Bernegg, Helm, Klein, Berger, Stengel, Mommsen, Elliger, Jankuhn, Mensing, Strack, Vehse, Becker, Meinhold, Weinhandl, Hildebrand, Höfler, Fricke, Sauer, Teske, Petsch, Böckmann, Niekerken, Leese, Borchling und Zechlin.

Die vorliegende Arbeit geht auf eine Anregung von Herrn Dr. Vehse zurück, dem ich an dieser Stelle meinen herzlichen Dank für seine Anteilnahme und seinen Rat aussprechen möchte, womit er den Fortgang der Arbeit unterstützt hat.

Dietrich Stichtenoth.